

PROGRAMM „EUROPA FÜR BÜRGERINNEN UND BÜRGER“ 2014-2020



PROGRAMMLEITFADEN FÜR AKTIONSBEZOGENE FINANZHILFEN

Version gültig für Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ab Januar 2020

Europäische Kommission

Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur

Inhaltsverzeichnis

EINLEITUNG	4
ZIELSETZUNG DES PROGRAMMLEITFADENS	4
KAPITEL I: ALLGEMEINER ÜBERBLICK ÜBER DAS PROGRAMM „EUROPA FÜR BÜRGERINNEN UND BÜRGER“	5
1. Ziele und Prioritäten des Programms für den Zeitraum 2019-2020	5
1.1. Allgemeine Ziele	5
1.2. Einzelziele	5
1.3. Mehrjährige Prioritäten des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“	5
2. Generelle Zielsetzung des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“	5
2.1. Gleicher Zugang	5
2.2. Transnationalität und lokale Dimension	6
2.3. Interkultureller Dialog	6
2.4. Freiwilligentätigkeit – Ausdruck einer aktiven Unionsbürgerschaft	6
2.5. Europäisches Solidaritätskorps	7
3. AUFBAU DES PROGRAMMS „EUROPA FÜR BÜRGERINNEN UND BÜRGER“ UND FINANZHILFEARTEN	8
3.1. Programmbereiche	8
3.2. Zeitplan: Zeitraum 2020 – Einreichung von Anträgen und Veröffentlichung der Auswahlsergebnisse	9
3.2.1. Fristen, Förderzeitraum und Projektlaufzeit	9
3.2.2. Mitteilung und Veröffentlichung der Bewertungsergebnisse	9
3.3. Mittelausstattung des Programms	10
3.4. Programmmanagement und Kontakte	10
3.4.1. Europäische Kommission	10
3.4.2. Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA)	11
3.4.3. Kontaktstellen des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“	11
3.4.4. Mitgliedstaaten und andere teilnehmenden Länder	11
KAPITEL II: EINREICHUNGS- UND AUSWAHLVERFAHREN	12
4. Einreichungsverfahren	12
4.1. Schritt 1: Registrierung von Organisationen	12
4.2. Schritt 2: Erstellen und Ausfüllen des elektronischen Antragsformulars (eForm)	12
5. Bewertungs- und Auswahlverfahren	13
5.1. Zulassungsvoraussetzungen	13
5.2. Förderkriterien für alle Programmbereiche	14
5.2.1. Förderfähige Antragsteller	14
5.2.2. Art und Umfang des Projektes	16
5.3. Ausschlusskriterien für alle Programmbereiche	16
5.3.1. Ausschluss	16
5.3.2. Abhilfemaßnahmen	18
5.3.3. Ausschluss von der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen	18
5.3.4. Belege	19

5.4.	Auswahlkriterien für alle Programmbereiche	19
5.5.	Gewährungskriterien für alle Programmbereiche	20
5.5.1.	Gewährungskriterien	21
5.5.2.	Projektumfang und geografische Ausgewogenheit	22
5.5.3.	Gewährung einer Finanzhilfe	23
5.6.	Auswahlverfahren: spezifische Kriterien für die einzelnen Programmbereiche	23
5.6.1.	Programmbereich 1 – Europäisches Geschichtsbewusstsein	23
5.6.2.	Programmbereich 2: Demokratisches Engagement und Bürgerbeteiligung.....	24
	Städtepartnerschaften.....	24
	Netze von Partnerstädten.....	25
	Zivilgesellschaftliche Projekte.....	26
KAPITEL III – FINANZIERUNGS- UND VERTRAGSBEDINGUNGEN		28
6.	Auszahlungsverfahren.....	31
6.1.	Vorfinanzierung	31
6.1.1.	Höhe der Vorfinanzierung je Programmbereich/Maßnahme:.....	31
6.1.2.	Sicherheitsleistung für die Vorfinanzierung	31
6.2.	Zahlung des Restbetrags	32
6.2.1.	Abschlussbericht	32
6.2.2.	Berechnung der Restzahlung	32
6.2.3.	Kürzung wegen einer nicht ordnungsgemäßen Umsetzung oder einer anderweitigen Pflichtverletzung	32
6.3.	Prüfungen	33
6.4.	Eigentumsrechte/Nutzung der Ergebnisse	33
6.5.	Außenwirkung und Öffentlichkeitsarbeit	33
6.5.1.	Seitens der Begünstigten	33
6.5.2.	Seitens der Europäischen Kommission und/oder der EACEA	33
6.5.3.	Valorisierung und Verbreitung der Ergebnisse	34
6.6.	Verarbeitung personenbezogener Daten	35
6.7.	Rechtsgrundlagen	35
ANHANG I: ÜBERSICHT ÜBER DIE FÖRDERKRITERIEN		37
ANHANG II: EINHEITSKOSTEN UND PAUSCHALFINANZIERUNGEN		38
	Einheitskosten für Maßnahmen 1. Europäisches Geschichtsbewusstsein; 2.2 Netze von Partnerstädten und 2.3 Zivilgesellschaftliche Projekte	38
	Vorbereitende Aktivitäten	39
	Pauschalbeträge für Maßnahme 2.1: Städtepartnerschaften	40

Einleitung

Die Europäische Union lebt von und für ihre Bürgerinnen und Bürger. Deshalb ist es besonders wichtig, diese zu ermutigen, sich stärker einzubringen und sich mit den Zielsetzungen der Europäischen Union zu identifizieren. Die Bandbreite reicht dabei von der Notwendigkeit, die Bürgerbeteiligung zu stärken, bis zur Notwendigkeit, ein breiteres Verständnis der Geschichte der Europäischen Union (im Folgenden „Union“) und ihrer Entstehung als Reaktion auf zwei Weltkriege zu fördern.

Der Vertrag über die Europäische Union von 2009 (Vertrag von Lissabon) bewirkte zum 1. Dezember 2009 eine Reihe von Änderungen, die in Richtung einer bürgernäheren Union und der verstärkten Förderung einer grenzüberschreitenden Debatte über Fragen der Unionspolitik gingen. Mit Artikel 11 dieses Vertrags wurde eine völlig neue Dimension der partizipatorischen Demokratie geschaffen.

Für die nächsten Jahre hat sich Europa eine anspruchsvolle Agenda vorgenommen – es steht viel auf dem Spiel. Da die Themen, zu denen Beschlüsse gefasst und Strategien erarbeitet werden müssen, von Wirtschaftswachstum über Sicherheit bis zur Rolle Europas in der Welt reichen, ist es zum gegenwärtigen Zeitpunkt wichtiger denn je, dass sich die Bürgerinnen und Bürger in die Diskussionen einbringen und die Politik gestalten helfen. Die Unionsbürgerschaft trägt maßgeblich zur Stärkung und Sicherung des europäischen Integrationsprozesses bei. Daher fördert die Europäische Kommission weiterhin das Engagement der EU-Bürgerinnen und -Bürger in allen Bereichen des Gemeinschaftslebens und gibt ihnen so die Möglichkeit, am Zusammenwachsen Europas mitzuarbeiten.

In diesem Kontext ist das für den Zeitraum 2014-2020 verabschiedete Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ ein wichtiges Instrument. Es soll die 500 Millionen Einwohner der Union dazu bewegen, sich stärker an der Gestaltung der Union zu beteiligen. Im Rahmen des Programms werden Projekte und Aktivitäten finanziert, an denen Bürgerinnen und Bürger teilnehmen können. Dadurch wird das Bewusstsein einer gemeinsamen historischen Vergangenheit und gemeinsamer Werte ebenso gefördert wie ein Gefühl der Verantwortung dafür, in welche Richtung sich die Union weiterentwickelt.

Die Mittelausstattung für das Programm beträgt für den Zeitraum 2014–2020 **187 718 000 EUR**.

Zielsetzung des Programmleitfadens

Dieses Dokument ist ein Anhang zu den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für aktionsbezogene Finanzhilfen im Rahmen des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“. Der Programmleitfaden ist als Anleitung für alle gedacht, die an der Konzeption von Projekten im Rahmen des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ (2014-2020) interessiert sind. Außerdem werden die Programmziele und die Arten förderfähiger Aktivitäten erläutert.

Der Leitfaden gliedert sich in die folgenden Kapitel:

- Allgemeine Übersicht über das Programm
- Einreichungs- und Auswahlverfahren
- Finanzielle und vertragliche Verpflichtungen.

Er enthält Informationen über die geförderten Aktionen, die Einreichungs-, die Auswahl- und Bewertungsverfahren sowie die Benachrichtigung der Antragsteller über die Auswahlresultate.

KAPITEL I: ALLGEMEINER ÜBERBLICK ÜBER DAS PROGRAMM „EUROPA FÜR BÜRGERINNEN UND BÜRGER“

1. ZIELE UND PRIORITÄTEN DES PROGRAMMS FÜR DEN ZEITRAUM 2019-2020

Alle Projekte müssen in Einklang mit den Programmzielen stehen. Projekten, bei denen darüber hinaus auch die mehrjährigen Programmprioritäten berücksichtigt werden, erhalten Vorrang.

1.1. ALLGEMEINE ZIELE

Im Rahmen des übergeordneten Ziels, die Union den Bürgern näherzubringen, werden mit dem Programm die folgenden allgemeinen Ziele angestrebt:

- Verbesserung des Informationsstands der Bürger über die Union, ihre Geschichte und ihre Vielfalt;
- Förderung der Unionsbürgerschaft und Verbesserung der Voraussetzungen für eine demokratische Bürgerbeteiligung auf Unionsebene.

1.2. EINZELZIELE

Folgende Einzelziele werden auf transnationaler Ebene oder mit einer europäischen Dimension umgesetzt:

- Stärkere Sensibilisierung für das Geschichtsbewusstsein, die gemeinsame Geschichte und gemeinsamen Werte sowie für das Ziel der Europäischen Union, den Frieden, die Werte der Union und das Wohlergehen ihrer Völker zu fördern, indem Debatten, Reflexion und die Bildung von Netzen angeregt werden;
- Stärkung der demokratischen Bürgerbeteiligung auf Unionsebene, indem den Bürgerinnen und Bürgern der politische Entscheidungsprozess in der Union näher gebracht wird und Möglichkeiten für gesellschaftliches und interkulturelles Engagement und Freiwilligentätigkeit auf Unionsebene gefördert werden.

1.3. MEHRJÄHRIGE PRIORITÄTEN DES PROGRAMMS „EUROPA FÜR BÜRGERINNEN UND BÜRGER“

Gemäß den allgemeinen Zielen des Programms legte die Europäische Kommission nach Anhörung des Programmausschusses die mehrjährigen Prioritäten fest. Die Antragsteller werden ermutigt, Projekte in Übereinstimmung mit den Programmzielen zu entwickeln, die auf die mehrjährigen Prioritäten ausgerichtet sind. Die mehrjährigen Prioritäten werden auf den Websites der Agentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA) (https://eacea.ec.europa.eu/europa-fur-burgerinnen-und-burger_de) und der Europäischen Kommission (https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/citizenship-programme/docs/2020_annex-annual-work-programme_de.pdf) bekannt gegeben.

2. GENERELLE ZIELSETZUNG DES PROGRAMMS „EUROPA FÜR BÜRGERINNEN UND BÜRGER“

2.1. GLEICHER ZUGANG

Der Zugang zum Programm sollte für alle EU-Bürgerinnen und -Bürger gewährleistet sein, ohne jegliche Form von Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung. Die Projektträger müssen dem Aspekt der Förderung von Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit für alle entsprechend Rechnung tragen.

Besonderes Augenmerk sollte einer ausgewogenen Einbeziehung der Bürger und der Organisationen der Zivilgesellschaft aller Mitgliedstaaten in transnationale Projekte und Aktivitäten sowie ihrer Beteiligung daran gelten, wobei sowohl dem multilingualen Charakter der Union als auch der Notwendigkeit, unterrepräsentierte Gruppen einzubeziehen, Rechnung zu tragen ist.

2.2. TRANSNATIONALITÄT UND LOKALE DIMENSION

Transnationalität ist ein wichtiges Merkmal des Programms, das verschiedene Formen annehmen kann:

- Das Projektthema kann eine transnationale Dimension erhalten, indem es unter einem europäischen Blickwinkel behandelt wird oder indem unterschiedliche nationale Sichtweisen kritisch miteinander verglichen werden. Eine solche transnationale Themenstellung kann umgesetzt werden, indem entweder Menschen mit unterschiedlichem nationalem Hintergrund oder Personen, die einen wirklich transnationalen Standpunkt vertreten, direkt zu Wort kommen.
- Auch die Projektträger können den Aspekt der Transnationalität abdecken: Das Projekt kann in Form einer Zusammenarbeit mehrerer Partnerorganisationen aus verschiedenen teilnehmenden Ländern konzipiert und umgesetzt werden.
 - Transnationalität kann auch dadurch erreicht werden, dass das Projekt sich direkt an ein Publikum aus verschiedenen Ländern wendet oder die Projektergebnisse grenzüberschreitend verbreitet werden und somit indirekt ein europäisches Publikum erreicht wird.

Die Projektträger sind aufgerufen, die transnationale Dimension ihres Projekts auszubauen, unter anderem durch eine Kombination der oben genannten Merkmale.

Parallel zur transnationalen Dimension sollte das Projekt eine ausgeprägte lokale Dimension aufweisen. Es kommt vor allem darauf an, dass die über das Programm unterstützten Projekte und Aktivitäten das Alltagsleben der Bürgerinnen und Bürger berühren mit Fragestellungen, die für sie von Bedeutung sind. Nur so kann die Distanz zwischen den Menschen und der Europäischen Union abgebaut werden.

2.3. INTERKULTURELLER DIALOG

Die Europäische Kommission hat sich verpflichtet, den interkulturellen Dialog über verschiedene Initiativen und Programme zu fördern. Das Programm kann zur Erreichung dieses Zieles beitragen, da es einen Rahmen für Begegnungen zwischen europäischen Bürgerinnen und Bürgern verschiedener Nationalitäten und Sprachen bietet und Möglichkeiten für die Teilnahme an gemeinsamen Aktivitäten schafft. Die Teilnahme an einem der Projekte sollte dafür sensibilisieren, dass Europa ein kulturell und sprachlich vielfältiges Umfeld bietet. Sie sollte auch Toleranz und gegenseitiges Verständnis fördern und so zur Entstehung einer von Respekt, Dynamik und Vielschichtigkeit geprägten europäischen Identität beitragen. Die Projektträger sind aufgefordert, in ihren Anträgen darzulegen, wie sie diese Themenstellungen in ihrem Projekt bearbeiten wollen.

2.4. FREIWILLIGENTÄTIGKEIT – AUSDRUCK EINER AKTIVEN UNIONS-BÜRGERSCHAFT

Freiwilligentätigkeit ist ein wesentliches Element der aktiven Unionsbürgerschaft: Indem Freiwillige ihre Zeit dem Wohl anderer widmen, leisten sie einen Dienst an der Gemeinschaft und übernehmen eine aktive Rolle in der Gesellschaft. Sie entwickeln ein Gefühl der Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft und damit auch der Verantwortung für die Gemeinschaft. Freiwilligentätigkeit ist somit ein besonders wirksames Mittel, um ein Engagement der Bürgerinnen und Bürgern für ihre Gesellschaft und für das politische Leben zu entwickeln. Zivilgesellschaftliche Organisationen, Verbände von europäischem Allgemeininteresse, Vereinigungen für Städtepartnerschaften und andere teilnehmenden Organisationen sind bei der Konzipierung und Durchführung ihrer Aktivitäten häufig auf die Arbeit Freiwilliger

angewiesen. Daher gilt der Förderung der Freiwilligentätigkeit besonderes Augenmerk, insbesondere im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps (siehe Punkt 2.5).

2.5. EUROPÄISCHES SOLIDARITÄTSKORPS

Das Europäische Solidaritätskorps ist eine Initiative der Europäischen Union, die jungen Menschen die Möglichkeit bietet, in ihrem eigenen Land oder im Ausland an Freiwilligen- oder Beschäftigungsprojekten teilzunehmen, die Gemeinschaften und Menschen in ganz Europa zugutekommen.

In der derzeitigen Phase baut das Europäische Solidaritätskorps auf bestehenden EU-Instrumenten, einschließlich des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“, auf. Deshalb können Antragsteller das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ nutzen, um auf das Europäische Solidaritätskorps aufmerksam zu machen und es in Anspruch zu nehmen. Insbesondere werden die Antragsteller aufgefordert, Mitglieder des Europäischen Solidaritätskorps einzustellen, um sicherzustellen, dass die anvisierten Organisationen die Kriterien für ihre Aufnahme erfüllen, sowie die Charta des Europäischen Solidaritätskorps (https://europa.eu/youth/solidarity/mission_de) zu unterzeichnen. Ein entsprechendes Web-Portal des Europäischen Solidaritätskorps wurde durch die Europäische Kommission¹ eingerichtet.

Alle im Rahmen des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ förderfähigen Länder (siehe Abschnitt 5.2.1) können am Europäischen Solidaritätskorps teilnehmen.

Bitte beachten Sie, dass Begünstigte, die das Europäische Solidaritätskorps in ihre Projekte einbeziehen wollen, den Anforderungen, die in der *Charta des Europäischen Solidaritätskorps* (siehe https://europa.eu/youth/solidarity/charter_de) festgelegt sind, entsprechen müssen, einschließlich der Anforderung bezüglich des Versicherungsschutzes der Teilnehmer. Vielmehr wird die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur im Rahmen des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ weder direkt noch indirekt einen Versicherungsschutz für die Freiwilligen/Teilnehmer, die von den begünstigten Organisationen beschäftigt werden, zur Verfügung stellen. Es ist daher Sache der Projektträger sicherzustellen, dass die an dem Projekt teilnehmenden Freiwilligen/Teilnehmer über einen angemessenen Versicherungsschutz verfügen.

Informationen über das Europäische Solidaritätskorps sind im Internet auf den folgenden Webseiten abrufbar:

- <http://europa.eu/solidarity-corps>
- https://eacea.ec.europa.eu/europa-fur-burgerinnen-und-burger_de
- https://eacea.ec.europa.eu/sites/european-solidarity-corps_de

¹ https://europa.eu/youth/solidarity_de

3. AUFBAU DES PROGRAMMS „EUROPA FÜR BÜRGERINNEN UND BÜRGER“ UND FINANZHILFEARTEN

3.1. PROGRAMMBEREICHE

Das Programm wird in Form von zwei Programmbereichen und einer bereichsübergreifenden Aktion umgesetzt:

- **Programmbereich 1: Europäisches Geschichtsbewusstsein:** Sensibilisierung für das Geschichtsbewusstsein, die gemeinsame Geschichte und die gemeinsamen Werte sowie für das Ziel der Union.
- **Programmbereich 2: Demokratisches Engagement und Bürgerbeteiligung:** Stärkung der demokratischen Bürgerbeteiligung auf Unionsebene.

Dieser Programmbereich umfasst folgende Maßnahmen:

- Städtepartnerschaften
- Netze von Partnerstädten
- Zivilgesellschaftliche Projekte

Ergänzt werden diese beiden Programmbereiche von einer bereichsübergreifenden Aktion, die für diesen Leitfaden keine Rolle spielt:

- **Bereichsübergreifende Aktion: Valorisierung:** Analyse, Verbreitung und Nutzung der Projektergebnisse.

Arten von Finanzhilfen:

Im Rahmen des Programms muss zwischen aktionsbezogenen Finanzhilfen und Betriebskostenzuschüssen unterschieden werden.

Mit **AKTIONSBEOZUGENEN FINANZHILFEN** werden Projekte (im Rahmen beider Bereiche) mit einer begrenzten Laufzeit unterstützt, die auf die Durchführung konkreter Aktivitäten abzielen.

BETRIEBSKOSTENZUSCHÜSSE decken einen Teil der Aufwendungen, die für die ordnungsgemäße Durchführung der üblichen, laufenden Aktivitäten einer Organisation notwendig sind. Dazu zählen Personalkosten, Kosten für interne Sitzungen, für Veröffentlichungen, für Information und Verbreitung, Reisekosten im Rahmen der Umsetzung des Arbeitsprogramms, Mietzahlungen, Wertberichtigungen und andere Kosten in direktem Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm der Organisation. Für den Zeitraum 2018-2020 ist die Aufforderung bereits abgeschlossen.

3.2. ZEITPLAN: ZEITRAUM 2020 – EINREICHUNG VON ANTRÄGEN UND VERÖFFENTLICHUNG DER AUSWAHLERGEBNISSE

3.2.1. Fristen, Förderzeitraum und Projektlaufzeit

Folgende Fristen für die Einreichung von Anträgen sind vorgesehen:

Programmbereich 1: Europäisches Geschichtsbewusstsein

Antragsfrist*	Förderzeitraum: Projektbeginn zwischen
4. Februar	1. September 2020 und 28. Februar 2021

Programmbereich 2: Demokratisches Engagement und Bürgerbeteiligung

HINWEIS: Diese Termine müssen in den entsprechenden Aufforderungen zur Einreichung von

Maßnahme	Antragsfrist*	Förderzeitraum: Projektbeginn zwischen
Städtepartnerschaften		
	4. Februar	1. Juli 2020 und 31. März 2021
	1. September	1. Februar 2021 und 31. Oktober 2021
Netze von Partnerstädten		
	3. März	1. September 2020 und 28. Februar 2021
	1. September	1. März 2021 und 31. August 2021
Zivilgesellschaftliche Projekte		
	1. September	1. März 2021 und 31. August 2021

Vorschlägen bestätigt werden.

*Die Anträge sind bis spätestens 17.00 Uhr (MEZ) am letzten Tag der Antragsfrist einzureichen.

3.2.2. Mitteilung und Veröffentlichung der Bewertungsergebnisse

Die Antragsteller werden einzeln über das Ergebnis des Bewertungsverfahrens durch ein vom zuständigen Anweisungsbefugten unterzeichnetes Schreiben informiert, das per registriertem Dokument an den gesetzlichen Vertreter über das [Funding and Tender Opportunities Portal](https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunities/portal/screen/how-to-participate/participant-register)² spätestens sechs Monate nach Ende der Antragsfrist übermittelt wird. Die Beurteilung und Auswahl der Anträge sowie die Entscheidung über die Gewährung einer Finanzhilfe finden innerhalb dieser vier Monate statt. Erst

² <https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunities/portal/screen/how-to-participate/participant-register>

nach Abschluss dieser Verfahren werden die Listen der ausgewählten Projekte auf der folgenden Website veröffentlicht: https://eacea.ec.europa.eu/europa-fur-burgerinnen-und-burger/ergebnisse_de.

Der gesetzliche Vertreter der antragstellenden Organisation erhält eine E-Mail mit der Mitteilung, wann das Schreiben mit der Benachrichtigung über die Ergebnisse im [Funding and Tender Opportunities Portal](#) verfügbar ist.

Es liegt in der Verantwortung des Antragstellers, im Antrag die korrekte E-Mail-Adresse des gesetzlichen Vertreters anzugeben.

Wenn die förmliche Mitteilung im Funding and Tender Opportunities Portal innerhalb eines Zeitraums von mehr als 10 Tagen (für Projekte) nicht geöffnet wird, betrachtet die Agentur die förmliche Mitteilung als bestätigt.

3.3. MITTELAUSSTATTUNG DES PROGRAMMS

Das Programm verfügt für den Siebenjahreszeitraum (2014-2020) über eine Mittelausstattung von insgesamt **187 718 000 EUR** und wird über die Haushaltslinie **18 04 01 01** des Unionshaushalts finanziert.

Die jährliche Mittelausstattung unterliegt der Genehmigung durch die Haushaltsbehörde (Europäisches Parlament und Rat). Auf folgender Website können Sie die einzelnen Schritte der Feststellung des Haushaltsplans verfolgen:

http://ec.europa.eu/budget/annual/index_de.cfm

Hinweis: In der Verordnung zur Einrichtung des Programms ist folgende Aufschlüsselung zwischen den einzelnen Aktionen für den gesamten Programmzeitraum 2014–2020 vorgesehen:

- Programmbereich 1 – Europäisches Geschichtsbewusstsein: etwa 20 %
- Programmbereich 2 – Demokratisches Engagement und Bürgerbeteiligung: etwa 60 %
- Bereichsübergreifende Aktion – Valorisierung: etwa 10 %

Die verbleibenden Mittel dienen der Deckung der allgemeinen, administrativen und technischen Aufwendungen für das Programm.

Die für die einzelnen Aktionen angenommene jährliche Mittelausstattung wird in den entsprechenden Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlicht.

3.4. PROGRAMMMANAGEMENT UND KONTAKTE

3.4.1. Europäische Kommission

Für die Ausarbeitung und reibungslose Abwicklung des Programms ist die Generaldirektion Justiz und Verbraucher (GD JUST) zuständig. Sie verwaltet die Mittel und legt Ziele, Strategien und prioritäre Aktionsbereiche, einschließlich Zielsetzungen und Kriterien, fest; sie tut dies kontinuierlich nach Konsultation des Programmausschusses. Darüber hinaus begleitet und überwacht sie die allgemeine Durchführung, das Follow-up und die Evaluierung des Programms auf europäischer Ebene. Die Europäische Kommission hat die Verantwortung für Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA) übertragen.

3.4.2. Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA)

Die EACEA, eingerichtet mit dem Beschluss 2013/776/EU der Europäischen Kommission vom 18.12.2013, ist für die Umsetzung der Finanzhilfen im Rahmen des Programms zuständig. Die EACEA ist während des gesamten Lebenszyklus dieser Projekte für das Management verantwortlich; dazu zählen unter anderem die Ausarbeitung von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, die Auswahl von Projekten und die Unterzeichnung von Finanzhilfebeschlüssen/-vereinbarungen, das Finanzmanagement, die Überwachung von Projekten, die Kommunikation mit den Finanzhilfebegünstigten sowie Vor-Ort-Kontrollen. Weiterführende Informationen: http://eacea.ec.europa.eu/europa-fur-burgerinnen-und-burger_de

Ansprechpartner:

EACEA – Referat C1 Europa für Bürgerinnen und Bürger

Avenue du Bourget, 1 (SPA2 03/85)

B-1140 Brüssel – Belgien

http://eacea.ec.europa.eu/europa-fur-burgerinnen-und-burger_de

Programmbereich 1 – Europäisches Geschichtsbewusstsein:

EACEA-C1-REMEMBRANCE@ec.europa.eu

Programmbereich 2 – Demokratisches Engagement und Bürgerbeteiligung:

EACEA-C1-TT-NT@ec.europa.eu (Städtepartnerschaften und Netze von Partnerstädten)

EACEA-C1-CIVILSOCIETY@ec.europa.eu (zivilgesellschaftliche Projekte)

3.4.3. Kontaktstellen des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“

Damit alle am Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ Interessierten entsprechende Informationen, Anleitung und Unterstützung in ihrer Nähe finden, hat die Europäische Kommission die *Kontaktstellen „Europa für Bürgerinnen und Bürger“* eingerichtet. Diese nationalen Strukturen haben die Aufgabe, an der Basis für die gezielte und wirksame Verbreitung praktischer Informationen zu Umsetzung, Aktivitäten und Finanzierungsmöglichkeiten des Programms zu sorgen. Die Antragsteller werden aufgefordert, sich an die Kontaktstelle in ihrem jeweiligen Land zu wenden.

Die Kontaktdaten dieser Stellen finden Sie auf folgender Website:

https://ec.europa.eu/home-affairs/what-we-do/policies/citizenship-programme/national-contact-points_en

3.4.4. Mitgliedstaaten und andere teilnehmenden Länder

Die EU-Mitgliedstaaten nehmen im Rahmen des Programmausschusses, für den sie Vertreter benennen, an der Durchführung des Programms teil. Der Programmausschuss wird formell zu verschiedenen Aspekten der Programmdurchführung konsultiert, darunter zum vorgeschlagenen Jahresarbeitsprogramm, zu den Auswahlkriterien und -verfahren usw. Andere Länder, die am Programm teilnehmen, sind als Beobachter ohne Stimmrecht im Programmausschuss vertreten.

KAPITEL II: EINREICHUNGS- UND AUSWAHLVERFAHREN

Für alle Programmbereiche/-maßnahmen wurde ein elektronisches Antragssystem eingerichtet. Die Projektvorschläge sind mithilfe des elektronischen Formulars (eForm) für Finanzhilfeanträge einzureichen.

Als Papierausdruck auf dem Postweg oder per E-Mail eingereichte Anträge werden von der Bewertung AUSGESCHLOSSEN.

4. EINREICHUNGSVERFAHREN

4.1. SCHRITT 1: REGISTRIERUNG VON ORGANISATIONEN

Vor der Einreichung eines elektronischen Antrags müssen die Antragsteller ihre Organisation im Teilnehmerregister des [Funding and Tender Opportunities Portal](#) registrieren und erhalten einen neustelligen Teilnehmercode (Participant Identification Code – PIC, 9-stelliger Code). Dieser dient als individuelle Kennung ihrer Organisation im Teilnehmerregister. Der PIC ist im Antragsformular anzugeben.

Das Teilnehmerregister des Funding and Tender Opportunities Portal dient der Verwaltung aller rechtlichen und finanziellen Informationen über die Organisationen. Informationen zur Registrierung sind im Portal unter folgender Adresse abrufbar:

<https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunities/portal/screen/how-to-participate/participant-register>

Über dieses Tool können die Antragsteller zudem alle relevanten Dokumente zu ihrer Organisation hochladen (wie beispielsweise Registrierungsunterlagen, Dokumente zum Rechtsstatus, Jahresabschlüsse).

4.2. SCHRITT 2: ERSTELLEN UND AUSFÜLLEN DES ELEKTRONISCHEN ANTRAGSFOMULARS (EFORM)

Sobald Sie Schritt 1 ausgeführt haben, gehen Sie zum elektronischen Antragsformular (eForm) auf der EACEA-Startseite. Um Ihr Formular zu erstellen, klicken Sie auf die Schaltfläche „Create new application for funding“.

Die Antragsteller müssen **alle Datenfelder im elektronischen Antragsformular (eForm)** ausfüllen und die Ehrenwörtliche Erklärung beifügen (verfügbar auf der Website der EACEA unter Finanzierung im Abschnitt „*So wird der Antrag gestellt*“ der entsprechenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen unter https://eacea.ec.europa.eu/europa-fur-burgerinnen-und-burger_de).

Ein erfolgreich eingereicherter Antrag MUSS mit einer Antragsnummer versehen sein, die automatisch zugewiesen und auf dem elektronischen Antragsformular (eForm) vermerkt wird.

Sofern die Einreichung des Antrags aus technischen Gründen fehlschlägt, muss **VOR** Ablauf der Antragsfrist mit dem EACEA-Helpdesk unter eacea-helpdesk@ec.europa.eu Kontakt aufgenommen werden. Im Falle technischer Probleme bewahren Sie bitte Belege dafür auf, dass Sie versucht haben, vor Ablauf der Frist einen Antrag einzureichen.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist dürfen die Anträge nicht mehr geändert werden. Falls jedoch Klärungsbedarf besteht oder Irrtümer berichtigt werden müssen, kann sich die Agentur während des Bewertungsverfahrens mit dem Antragsteller in Verbindung setzen.³

Bitte ÜBERMITTELN Sie der EACEA KEINE KOPIE des elektronischen Formulars und der beigefügten Unterlagen per Post.

Weitere Informationen zum Antragsverfahren finden Sie im „*Proposal Submission User Guide: How to create, complete and submit an Application eForm*“ auf der Website der EACEA: https://eacea.ec.europa.eu/documents/eforms_en.

Ergänzende Unterlagen, die vom Antragsteller und NUR auf Aufforderung bereitzustellen sind:

Für alle Programmbereiche/-maßnahmen:

Antragsteller können von den Validierungsdiensten der EU (Validierungsdienste der Exekutivagentur für die Forschung) – über das im Teilnehmerregister integrierte Mitteilungssystem – **kontaktiert** und dazu aufgefordert werden, die erforderlichen Belege zum Nachweis der rechtlichen Existenz, der Rechtsform und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Organisation vorzulegen. Alle notwendigen Einzelheiten und Anweisungen werden in dieser gesonderten Mitteilung genannt.

Für Städtepartnerschaften und Netze von Städtepartnerschaften:

Nachweis, dass der Antragsteller im Namen einer oder mehrerer lokaler Behörden handelt (gilt nur für Organisationen ohne Erwerbszweck und Partnerschaftsausschüsse).

5. BEWERTUNGS- UND AUSWAHLVERFAHREN

Die Gewährung von Finanzhilfen der Europäischen Union unterliegt den Grundsätzen der Transparenz, Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung. Nach Prüfung der in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen aufgeführten Zulässigkeitsvoraussetzungen werden die Anträge anhand der folgenden Kriterien bewertet: Förder-, Ausschluss-, Auswahl- und Gewährungskriterien. Im Zuge des Bewertungsverfahrens werden die Anträge möglicherweise übersetzt, wenn dies für erforderlich erachtet wird.

5.1. ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

Die Anträge müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sie müssen spätestens bis zu dem unter Punkt 3.2.1 genannten Termin für die Einreichung von Anträgen übermittelt werden.
- Sie müssen schriftlich unter Verwendung des elektronischen Antragsformulars (eForm) (siehe Punkt 4) eingereicht werden.
- Sie sind in einer der 24 Amtssprachen der Europäischen Union einzureichen.⁴

³ Artikel 151 und Artikel 200 Absatz 3 HO.

⁴ Siehe: http://ec.europa.eu/dgs/translation/translating/officiallanguages/index_de.htm

Anträge, die dieser Anforderung nicht entsprechen, werden abgelehnt.

In den folgenden Punkten werden die Kriterien erläutert, die für alle Programmbereiche (siehe Punkt 5.2) bzw. für jeden einzelnen Programmbereich (siehe Punkt 5.6) gelten.

5.2. FÖRDERKRITERIEN FÜR ALLE PROGRAMMBEREICHE

Der vorliegende Leitfaden enthält eine Überblickstabelle über die für dieses Programm geltenden Förderkriterien (siehe ANHANG I).

Die Anträge müssen die für alle Programmbereiche geltenden Förderkriterien sowie die spezifischen Förderkriterien für die jeweilige Maßnahme (siehe Abschnitt 5.6) zur Gänze erfüllen.

Nur als förderfähig eingestufte Anträge werden anhand der Gewährungskriterien bewertet⁵. Das Personal der EACEA überwacht die Zuverlässigkeit der Überprüfung der Förderkriterien im Rahmen des elektronischen Formulars.

Erfüllt ein Antrag diese Kriterien nicht, wird er ohne weitere Bewertung abgelehnt.

5.2.1. Förderfähige Antragsteller

In diesem Kapitel bezieht sich der Begriff Antragsteller auf Antragsteller und Partner.

Rechtsform

Die Antragsteller müssen entweder öffentliche Einrichtungen oder Organisationen ohne Erwerbszweck mit Rechtspersönlichkeit sein (siehe spezifisches Förderkriterium für die einzelnen Programmbereiche bzw. Programmmaßnahmen). Natürliche Personen sind im Rahmen dieses Programms NICHT förderfähig.

Die antragstellende Organisation muss als „juristische Person“ nach dem für sie geltenden innerstaatlichen Recht anerkannt und somit mit einer eigenständigen Rechtspersönlichkeit, mit der Befugnis zur Unterzeichnung von Verträgen und der Befugnis zur Übernahme eigener Verantwortung ausgestattet sein. Ferner sollte die betreffende Person berechtigt sein, sich selbst im eigenen Namen und ohne Eingreifen einer Mutterorganisation in Rechtsstreitigkeiten zu verteidigen.

Als Ausnahme können Stellen ohne Rechtspersönlichkeit förderfähig sein, sofern die folgenden Bedingungen, die in der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 2018/1046 über die Haushaltsordnung (insbesondere in Artikel 196 und Artikel 197 Absatz 2 Buchstabe c) dargelegt sind, erfüllt sind:

- ihre Vertreter haben die Fähigkeit, rechtliche Verpflichtungen im Namen der Stelle einzugehen,
- die Stelle verfügt über eine finanzielle und operative Leistungsfähigkeit, die der einer juristischen Person gleichgestellt ist.

Beide Bedingungen müssen erfüllt sein.

Die Validierung der Rechtsträger im Teilnehmerregister (d. h. die Überprüfung der rechtlichen Existenz und der Zuerkennung eines bestimmten „Rechtsform“) wird von den Validierungsdiensten der REA auf

⁵ Antragsteller, die die Förderkriterien nicht erfüllen, können das Antragsverfahren nicht erfolgreich abschließen. In diesem Fall erscheint am Ende des elektronischen Formulars eine „Fehlerliste“, in der die Gründe für das Scheitern der Antragstellung angeführt sind, darunter auch jene, die mit den Förderkriterien zusammenhängen. Danach werden die Antragsteller durch den Antragsprozess geführt und können sofort feststellen, ob sie bei den Förderkriterien einen Punkt ausgelassen haben, sie können den Fehler korrigieren und den Antrag erneut einreichen.

der Grundlage der Verordnung (EU/Euratom) Nr. 2018/1046 über die Haushaltsordnung für den Haushaltsplan der Europäischen Union und des Dokuments „EU Grants and Tenders – Rules on Legal Entity Validation, LEAR appointment and Financial Capacity Assessment“ (veröffentlicht im Teilnehmerregister, abrufbar über folgenden Link: http://ec.europa.eu/research/participants/data/ref/h2020/grants_manual/lev/h2020-rules-lev-lear-fvc_en.pdf) vorgenommen.

Die Antragsteller müssen in folgenden förderfähigen Ländern ansässig sein:

- den **Mitgliedstaaten** der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern;
- Albanien, Bosnien und Herzegowina, Republik Nordmazedonien, Montenegro, Serbien und Kosovo⁶.

Für britische Antragsteller:

Bitte beachten Sie, dass die Förderkriterien während der *gesamten* Laufzeit der Finanzhilfe erfüllt sein müssen. Tritt das Vereinigte Königreich während der Laufzeit der Finanzhilfe aus der EU aus, ohne eine Vereinbarung mit der EU zu treffen, die insbesondere sicherstellt, dass britische Antragsteller weiterhin förderfähig sind, wird die Zahlung von EU-Mitteln an Sie eingestellt (wobei Sie jedoch nach Möglichkeit weiterhin am Projekt teilnehmen) oder müssen Sie sich aus dem Projekt zurückziehen.

An Projekten zum Geschichtsbewusstsein und Städtepartnerschaftsprojekten muss mindestens ein EU-Mitgliedstaat und an Netzen von Partnerstädten und zivilgesellschaftlichen Projekten müssen mindestens zwei Mitgliedstaaten beteiligt sein.

Potenziell teilnehmende Länder

An dem Programm können möglicherweise die folgenden Länderkategorien teilnehmen, sofern sie mit der Europäischen Kommission eine internationale Übereinkunft über ihre Teilnahme am Programm unterzeichnet haben:

- a) die Beitrittsländer, die Bewerberländer und potenziellen Bewerberländer gemäß den in den jeweiligen Rahmenabkommen und Assoziationsratsbeschlüssen oder ähnlichen Übereinkünften festgelegten allgemeinen Grundsätzen und allgemeinen Bedingungen für die Teilnahme dieser Länder an Programmen der Union;
- b) die dem EWR angehörenden EFTA-Länder im Einklang mit den Bestimmungen des EWR-Abkommens.

Bislang haben Albanien, Nordmazedonien, Montenegro, Serbien, Bosnien und Herzegowina sowie Kosovo* eine Übereinkunft über ihre Teilnahme am Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ unterzeichnet. Sollte eines der möglichen Teilnehmerländer des Programms „*Europa für Bürgerinnen und Bürger*“ im Laufe des Jahres 2020 eine internationale Übereinkunft unterzeichnen, wird diese

⁶ Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung Kosovos.

Information auf der Website der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA) veröffentlicht.

Art der Einrichtung

Der in der Satzung der Organisation genannte Zweck muss in Einklang mit den Zielen des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“, des Programmbereichs und der Maßnahme stehen, unter der der Projektantrag eingereicht wurde.

Organisationen, die Betriebskostenzuschüsse im Rahmen des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ erhalten, sind als Hauptantragsteller für Projektfinanzhilfen nicht förderfähig.

Siehe spezifisches Förderkriterium für die einzelnen Programmbereiche bzw. Programmmaßnahmen.

Zahl der Partner

Siehe spezifisches Förderkriterium für die einzelnen Programmbereiche bzw. Programmmaßnahmen.

5.2.2. Art und Umfang des Projektes

Siehe spezifisches Förderkriterium für die einzelnen Programmbereiche bzw. Programmmaßnahmen.

- Zahl der Teilnehmer
- Ort und Zahl der Aktivitäten
- Förderzeitraum (entsprechend Abschnitt 3.2.1)/Projektlaufzeit

5.3. AUSSCHLUSSKRITERIEN FÜR ALLE PROGRAMMBEREICHE

5.3.1. Ausschluss

Der Anweisungsbefugte schließt Antragsteller von der Teilnahme an Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen aus, auf die Folgendes zutrifft:

- (a) Der Antragsteller ist zahlungsunfähig oder befindet sich in einem Insolvenzverfahren oder in Liquidation, seine Vermögenswerte werden von einem Insolvenzverwalter oder Gericht verwaltet, er befindet sich in einem Vergleichsverfahren, seine gewerbliche Tätigkeit wurde eingestellt oder er befindet sich aufgrund eines nach EU- oder nationalem Recht vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage.
- (b) Durch eine rechtskräftige Gerichts- oder eine endgültige Verwaltungsentscheidung wurde festgestellt, dass der Antragsteller seinen Verpflichtungen zur Entrichtung seiner Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge gemäß dem anwendbaren Recht nicht nachgekommen ist.
- (c) Durch eine rechtskräftige Gerichts- oder eine endgültige Verwaltungsentscheidung wurde festgestellt, dass der Antragsteller im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung aufgrund eines Verstoßes gegen geltende Gesetze, Bestimmungen oder ethische Normen seines Berufsstandes oder aufgrund jeglicher Form von vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln begangen hat; dazu zählen insbesondere folgende Verhaltensweisen:
 - (i) falsche Erklärungen, die im Zuge der Mitteilung der erforderlichen Auskünfte zur Überprüfung des Fehlens von Ausschlussgründen oder der Einhaltung der Förder- oder

- Eignungskriterien bzw. bei der Auftragsausführung, der Erfüllung einer Finanzhilfevereinbarung oder eines Finanzhilfebeschlusses in betrügerischer Absicht oder durch Fahrlässigkeit abgegeben wurden;
- (ii) Absprachen mit anderen Antragstellern mit dem Ziel einer Verfälschung des Wettbewerbs;
 - (iii) Verletzung der Rechte des geistigen Eigentums;
 - (iv) Versuch der Einflussnahme auf die Entscheidungsfindung der Agentur während des Vergabeverfahrens;
 - (v) Versuch, vertrauliche Informationen über das Verfahren zu erhalten, durch die unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangt werden könnten.
- (d) Durch eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung wurde festgestellt, dass der Antragsteller sich einer der folgenden Straftaten schuldig gemacht hat:
- (i) Betrug im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Artikels 1 des mit dem Rechtsakt des Rates vom 26. Juli 1995 ausgearbeiteten Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften;
 - (ii) Bestechung im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/1371 oder des Artikels 3 des mit dem Rechtsakt des Rates vom 26. Mai 1997 ausgearbeiteten Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, oder Handlungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses 2003/568/JI des Rates oder Bestechung im Sinne des anwendbaren Rechts;
 - (iii) Verhaltensweisen im Zusammenhang mit einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Artikels 2 des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates;
 - (iv) Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Sinne des Artikels 1 Absätze 3, 4 und 5 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates;
 - (v) terroristische Straftaten oder Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten im Sinne des Artikels 1 beziehungsweise des Artikels 3 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates oder Anstiftung, Beihilfe und Versuch im Sinne des Artikels 4 des genannten Beschlusses;
 - (vi) Kinderarbeit und andere Straftaten im Zusammenhang mit dem Menschenhandel gemäß Artikel 2 der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates.
- (e) Der Antragsteller hat bei der Ausführung eines aus dem Unionshaushalt finanzierten Auftrags, einer Finanzhilfevereinbarung oder eines Finanzhilfebeschlusses erhebliche Mängel bei der Erfüllung der Hauptauflagen erkennen lassen, die eine vorzeitige Beendigung des Auftrags, die Anwendung von pauschalisiertem Schadensersatz oder anderen Formen von Vertragsstrafen nach sich gezogen haben oder die durch Überprüfungen, Rechnungsprüfungen oder Ermittlungen eines Anweisungsbefugten, des OLAF oder des Rechnungshofs aufgedeckt wurden.
- (f) Durch eine rechtskräftige Gerichts- oder eine endgültige Verwaltungsentscheidung wurde festgestellt, dass der Antragsteller eine Unregelmäßigkeit im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates begangen hat.
- (g) Durch eine rechtskräftige Gerichts- oder eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung wurde festgestellt, dass der Antragsteller in einem anderen Hoheitsgebiet eine Stelle eingerichtet hat mit der Absicht, steuerliche, soziale oder rechtliche Verpflichtungen am Ort seines satzungsmäßigen Sitzes, seiner Hauptverwaltung oder seiner Hauptniederlassung zu umgehen.
- (h) Durch eine rechtskräftige Gerichts- oder eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung wurde festgestellt, dass eine Stelle mit der unter Buchstabe g beschriebenen Absicht eingerichtet wurde.

- (i) In Bezug auf die unter den Buchstaben c bis h dargelegten Situationen unterliegt der Antragsteller
- (i) Sachverhalten, die im Zuge von Rechnungsprüfungen oder Ermittlungen der Europäischen Staatsanwaltschaft nach ihrer Errichtung, des Rechnungshofs, des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung oder des Internen Prüfers, oder bei sonstigen, unter der Verantwortung des Anweisungsbefugten eines Organs der Europäischen Union, eines europäischen Amtes oder einer Agentur oder Einrichtung der EU durchgeführten Überprüfungen, Rechnungsprüfungen oder Kontrollen festgestellt wurden;
 - (ii) nicht rechtskräftigen Gerichtsentscheidungen oder nicht endgültigen Verwaltungsentscheidungen, die Disziplinarmaßnahmen umfassen können, die von der für die Prüfung der Einhaltung ethischer Normen des Berufsstandes zuständigen Aufsichtsbehörde ergriffen wurden;
 - (iii) Sachverhalten, auf die in Beschlüssen von mit Haushaltsvollzugsaufgaben der EU betrauten Personen und Stellen Bezug genommen wird;
 - (iv) Informationen, die von Mitgliedstaaten, die Unionsmittel ausführen, übermittelt wurden;
 - (v) Entscheidungen der Kommission in Bezug auf den Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht der Union oder Entscheidungen einer zuständigen nationalen Behörde in Bezug auf den Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht der Union oder gegen nationales Wettbewerbsrecht;
 - (vi) Entscheidungen über einen Ausschluss durch einen Anweisungsbefugten eines Organs der EU, eines europäischen Amtes oder einer Agentur oder Einrichtung der EU.

5.3.2. Abhilfemaßnahmen⁷

Erklärt ein Antragsteller, dass er sich in einer der vorstehend aufgeführten Ausschlusssituationen (siehe Abschnitt 5.3.1) befindet, sind die Maßnahmen anzugeben, die er ergriffen hat, um bezüglich der Ausschlusssituation Abhilfe zu schaffen und somit seine Zuverlässigkeit nachzuweisen. Dazu können technische, organisatorische und personelle Maßnahmen zählen, die dazu dienen, das Verhalten zu berichtigen und ein weiteres Auftreten zu verhindern, sowie Entschädigungen, die Zahlung von Geldstrafen oder die Entrichtung etwaiger Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge. Die einschlägigen Nachweise für die Abhilfemaßnahmen sind in den Anhang der Erklärung aufzunehmen. Dies gilt nicht für die in Abschnitt 5.3.1 Buchstabe d aufgeführten Situationen.

5.3.3. Ausschluss von der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen

Der Anweisungsbefugte gewährt einem Antragsteller keine Finanzhilfe, wenn er:

- (a) sich in einer der in Abschnitt 5.3.1 dargelegten Ausschlusssituationen befindet;
- (b) die Auskünfte, die für die Teilnahme am Vergabeverfahren verlangt wurden, verfälscht oder nicht erteilt hat;
- (c) zuvor an der Erstellung von Unterlagen für das Gewährungsverfahren mitgewirkt hat, soweit dies einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz – einschließlich der Wettbewerbsverzerrung – darstellt, der auf andere Weise nicht behoben werden kann.

⁷ Artikel 136 Absatz 7 HO.

Antragsteller können mit verwaltungsrechtlichen Sanktionen (Ausschluss)⁸ belegt werden, wenn sich Auskünfte oder Informationen, die für die Teilnahme an diesem Verfahren vorgelegt wurden, als falsch erweisen.

5.3.4. Belege⁹

Die Antragsteller müssen eine ehrenwörtliche Erklärung vorlegen, in der sie bestätigen, dass sie sich nicht in einer der in Artikel 136 Absatz 1 und Artikel 141 HO genannten Situationen befinden; hierzu ist das entsprechende Formular auszufüllen, das dem dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen beigefügten Antragsformular beiliegt und abrufbar ist unter https://eacea.ec.europa.eu/europa-fur-burgerinnen-und-burger/forderung_de.

Die Antragsteller unterzeichnen diese Erklärung in ihrem eigenen Namen sowie im Namen der Partnerorganisationen. Diese ehrenwörtliche Erklärung ist fester Bestandteil des Antragsformulars (eForm).

5.4. AUSWAHLKRITERIEN FÜR ALLE PROGRAMMBEREICHE

Die Antragsteller müssen eine ausgefüllte und unterzeichnete Ehrenwörtliche Erklärung vorlegen, in der bestätigt wird, dass sie finanziell und in operativer Hinsicht in der Lage sind, die vorgeschlagenen Aktivitäten durchzuführen.

Finanzielle Leistungsfähigkeit bedeutet, dass der Antragsteller über stabile und ausreichende Finanzierungsquellen verfügen muss, damit er seine Geschäftstätigkeit während der Laufzeit der Finanzhilfe aufrechterhalten und sich an der Finanzierung beteiligen kann. Zusätzlich zur Ehrenwörtlichen Erklärung wird bei Anträgen, mit denen eine Finanzhilfe von über 60 000 EUR beantragt wird, die finanzielle Leistungsfähigkeit anhand des offiziellen Jahresabschlusses (einschließlich Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhänge) des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres bewertet (siehe Abschnitt 4.2).

Die Validierungsdienste der Exekutivagentur für die Forschung (REA) können die antragstellenden Organisationen im Namen der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA) kontaktieren und weitere Belege zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit anfordern.

HINWEIS: Für öffentliche Einrichtungen entfällt die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit.

Kommt die EACEA anhand der vorgelegten Unterlagen zu dem Schluss, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit nicht nachgewiesen werden kann oder unzureichend ist, so kann sie

- weitere Informationen verlangen;

⁸ Artikel 138 HO.

⁹ Artikel 137 HO.

- eine Finanzhilfevereinbarung bzw. einen Finanzhilfebeschluss mit einer durch eine Bankgarantie gesicherten Vorfinanzierung vorschlagen;
- eine Finanzhilfevereinbarung bzw. einen Finanzhilfebeschluss ohne Vorfinanzierung vorschlagen;
- eine Finanzhilfevereinbarung bzw. einen Finanzhilfebeschluss mit einer Vorfinanzierung in Teilbeträgen vorschlagen;
- den Antrag ablehnen.

Operative Leistungsfähigkeit bedeutet, dass der Antragsteller tatsächlich über die angemessenen Ressourcen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Aktion verfügt. Die operative Leistungsfähigkeit wird anhand der fachlichen Erfahrung und Referenzen der Antragsteller im betreffenden Bereich beurteilt. Diesbezüglich müssen die Antragsteller eine Ehrenwörtliche Erklärung beifügen sowie bei Anträgen auf eine Finanzhilfe von über 60 000 EUR diese Angaben in einen für diesen Zweck konzipierten Abschnitt des Antragsformulars aufnehmen. Bei Anträgen, die von Organisationen mit Sitz in anderen Ländern als den EU-Mitgliedstaaten gestellt werden, können die EU-Delegationen konsultiert werden.

5.5. GEWÄHRUNGSKRITERIEN FÜR ALLE PROGRAMMBEREICHE

Anträge, die die Förder-, Ausschluss- und Auswahlkriterien erfüllen, müssen anhand der in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlichten Gewährungskriterien bewertet werden. Die Gewährungskriterien ermöglichen die Bewertung der Qualität der Vorschläge mit Blick auf die Ziele der Aufforderungen und hinsichtlich der Ziele des Programms. Auf der Grundlage dieser Kriterien wird für jene Anträge eine Finanzhilfe gewährt, die die größte Gesamtwirkung des Programms gewährleisten.

Förderfähige Anträge werden von einem *Bewertungsausschuss*, bestehend aus Mitarbeitern der Europäischen Kommission und der EACEA, analysiert. Dabei stützt sich der Ausschuss auf die von Sachverständigen vorgenommene Qualitätsbewertung der förderfähigen Anträge. Der *Bewertungsausschuss* schlägt eine Liste mit Projekten zur Finanzierung vor, die anhand der Punktezahl für jedes Projekt und der verfügbaren Budgetmittel erstellt wird.

5.5.1. Gewährungskriterien

Die folgenden Gewährungskriterien werden zugrunde gelegt:

% der möglichen Punkte	
30 %	<p><u>Übereinstimmung mit den Zielen des Programms und des Programmbereichs:</u></p> <p>Dieses Kriterium bewertet, in welchem Umfang Folgendes zutrifft:</p> <p>Das Ziel bzw. die Ziele des eingereichten Projekts entspricht bzw. entsprechen den allgemeinen Zielen und Einzelzielen des Programms.</p> <p>Bei den im Rahmen des Projekts berücksichtigten Themen wird den mehrjährigen Prioritäten des Programms Rechnung getragen.</p> <p>Die vorgeschlagenen Aktivitäten und die erwarteten Ergebnisse tragen zur Erreichung der Ziele der Maßnahme, des Programmbereichs und des Programms bei und entsprechen den Programmmerkmalen.</p>
35 %	<p><u>Qualität des Arbeitsplans für das Projekt:</u></p> <p>Dieses Kriterium bewertet, in welchem Umfang Folgendes zutrifft:</p> <p>Die vorgeschlagenen Aktivitäten müssen angemessen sein, um die Anforderungen des Projekts erfüllen bzw. die Ziele erreichen zu können.</p> <p>Die vorgeschlagenen Aktivitäten, Arbeitsmethoden und Ressourcen stehen mit den Zielen in Einklang.</p> <p>Effizienz: Die Ergebnisse müssen mit einem vertretbaren Kostenaufwand erzielt werden können.</p> <p>Die Projekte weisen eine klare europäische Dimension auf (d. h. die im Rahmen der Projektaktivitäten berücksichtigten Themen müssen für Programmbereich 1 eine über die nationale Perspektive hinausgehende Reflexion über die Geschichte und Werte der EU und für Programmbereich 2 die Beteiligung der Bürger am öffentlichen und politischen Leben in der EU anregen).</p> <p>An den Projekten sind unterschiedliche Arten von Organisationen (lokale Behörden, zivilgesellschaftliche Organisationen, Forschungseinrichtungen usw.) beteiligt bzw. sind verschiedene Arten von Aktivitäten vorgesehen (Forschung, nichtformale Bildung, öffentliche Diskussionen, Ausstellungen usw.) oder es sind Bürgerinnen und Bürger mit einem unterschiedlichen beruflichen und sozialen Hintergrund eingebunden.</p> <p>Im Rahmen der Projekte werden neue Arbeitsmethoden verwendet oder innovative Aktivitäten vorgeschlagen.</p>

15 %	<p><u>Verbreitung:</u></p> <p>Dieses Kriterium bewertet, in welchem Umfang Folgendes zutrifft:</p> <p>Bei dem Projekt müssen Nutzung und Verbreitung der Projektergebnisse durch entsprechende Bemühungen gewährleistet werden.</p> <p>Das vorgeschlagene Projekt hat einen Multiplikatoreffekt für ein Publikum, das über den direkt an den Aktivitäten beteiligten Personenkreis hinausgeht.</p> <p>Es muss einen realistischen und praxisorientierten Plan für die Verbreitung geben, um den wirksamen Transfer und Austausch der Projektergebnisse zu ermöglichen.</p> <p>Es werden innovative Formen der E-Beteiligung, wie etwa die sozialen Medien sowie Informations- und Kommunikationstechnologien, genutzt.</p>
20 %	<p><u>Wirkung und Bürgerbeteiligung:</u></p> <p>Dieses Kriterium bewertet, in welchem Umfang Folgendes zutrifft:</p> <p>Die Zahl der beteiligten Organisationen, Personen und Länder muss groß genug sein, um sicherzustellen, dass das vorgeschlagene Projekt tatsächlich eine europäische Reichweite erzielen kann.</p> <p>Wirkung: Projekte, die einen Beitrag zur Gestaltung der politischen Agenda der Union leisten, erhalten Vorzug.</p> <p>Nachhaltigkeit: Die vorgeschlagenen Projekte/Aktivitäten müssen nachhaltig sein und mittel- oder langfristige Wirkungen erzielen.</p> <p>Die vorgeschlagenen Aktivitäten müssen den Teilnehmern die Möglichkeit geben, sich aktiv am Projekt und an der aufgeworfenen Fragestellung zu beteiligen.</p> <p>Bürgerinnen und Bürger, die bereits in Organisationen/Einrichtungen aktiv sind, und solche, die sich bisher noch nicht engagiert haben, müssen in einem ausgewogenen Verhältnis vertreten sein.</p> <p>Die Projekte beziehen Bürgerinnen und Bürger aus unterrepräsentierten oder benachteiligten Gruppen ein.</p> <p>NUR bei Projekten im Bereich „Europäisches Geschichtsbewusstsein“ und zivilgesellschaftlichen Projekte sind Teilnehmer des Europäischen Solidaritätskorps beteiligt.</p>

5.5.2. Projektumfang und geografische Ausgewogenheit

Wie im Basisrechtsakt vorgesehen, wird die geografische Ausgewogenheit bei der Auswahl im möglichen Umfang berücksichtigt. Deshalb wird bei Projekten, die vom Bewertungsausschuss als von gleicher Qualität bewertet werden, denjenigen aus unterrepräsentierten Ländern Priorität eingeräumt.

5.5.3. Gewährung einer Finanzhilfe

Erst nach Abschluss des vorstehend beschriebenen Auswahlverfahrens kann dem Anweisungsbefugten, der die Entscheidung trifft, eine Liste mit den für eine Kofinanzierung ausgewählten Vorschlägen vorgelegt werden.

Im Rahmen der verfügbaren Mittel kann für die förderfähigen Vorschläge mit den höchsten Punktezahlen eine Finanzhilfe gewährt werden. Ausgewählte Antragsteller erhalten eine Finanzhilfvereinbarung bzw. einen Finanzhilfebeschluss, in denen die Höhe der von der Union gewährten Finanzhilfe angegeben ist und die Bedingungen festgelegt sind, unter denen die Finanzhilfe gewährt wird.

5.6. AUSWAHLVERFAHREN: SPEZIFISCHE KRITERIEN FÜR DIE EINZELNEN PROGRAMMBEREICHE

5.6.1. Programmbereich 1 – Europäisches Geschichtsbewusstsein

Die Europäische Union beruht auf Grundwerten wie Freiheit, Demokratie und Achtung der Menschenrechte. Um die Bedeutung dieser Grundwerte in ihrer ganzen Tragweite verstehen zu können, ist es notwendig, dass sich insbesondere die jüngeren Generationen an die Vergangenheit erinnern, um über sie hinauszuwachsen und die Zukunft zu gestalten.

Über diesen Programmbereich können folgende Projektarten unterstützt werden:

Über diesen Programmbereich werden Aktivitäten unterstützt, die zum Nachdenken über die kulturelle Vielfalt Europas und über gemeinsame Werte im weitesten Sinne einladen. Es können Projekte finanziert werden, die sich mit den Ursachen **totalitärer Regime** in der neueren Geschichte Europas (unter anderem der Nationalsozialismus, der zum Holocaust führte, Faschismus, Stalinismus und totalitäre kommunistische Regimes) und dem Gedenken an die Opfer beschäftigen.

In diesen Bereich fallen auch Aktivitäten zu **anderen Schlüsselmomenten der jüngeren europäischen Geschichte**. Insbesondere werden Aktionen bevorzugt, die zu Toleranz, gegenseitigem Verständnis, interkulturellem Dialog und Versöhnung aufrufen, um die Vergangenheit zu überwinden und die Zukunft zu gestalten, und die sich insbesondere an die jüngere Generation wenden.

Darüber hinaus müssen die Projekte auf transnationaler Ebene umgesetzt werden (Einrichtung und Unterhaltung transnationaler Partnerschaften und Netze) oder eine eindeutige europäische Dimension aufweisen.

Höchstbetrag der Finanzhilfe

Der Höchstbetrag der Finanzhilfe für ein Projekt im Bereich „Europäisches Geschichtsbewusstsein“ beträgt **100 000 EUR**.

Auswahlverfahren

Neben den vorstehend beschriebenen allgemeinen Förder-, Ausschluss- und Auswahlkriterien (siehe Punkte 2.1 bis 2.3) müssen Projekte im Bereich „Europäisches Geschichtsbewusstsein“ die im Folgenden aufgeführten spezifischen Förderkriterien erfüllen.

Spezifische Kriterien für Projekte im Bereich „Europäisches Geschichtsbewusstsein“

A. Antragsteller

- **Art der Organisation:** Öffentliche lokale/regionale Behörden oder Organisationen ohne Erwerbszweck, einschließlich zivilgesellschaftlicher Organisationen, Verbänden von Überlebenden, Kultur-, Jugend-, Bildungs- und Forschungseinrichtungen.
- **Zahl der Partner:** An jedem Projekt müssen Organisationen aus mindestens einem Mitgliedstaat teilnehmen. Vorrang erhalten transnationale Projekte.

B. Art und Umfang des Projektes

- **Ort der Aktivitäten:** Die Aktivitäten müssen in einem der förderfähigen Länder durchgeführt werden.
- **Förderzeitraum/Projektlaufzeit:** Das Projekt muss innerhalb des maßgeblichen Förderzeitraums anlaufen (siehe Punkt 3.2). Die Laufzeit eines Projekts beträgt maximal **18 Monate**.

5.6.2. Programmbereich 2: Demokratisches Engagement und Bürgerbeteiligung

Über diesen Programmbereich werden Aktivitäten zur Bürgerbeteiligung im weitesten Sinne unterstützt. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf Aktivitäten mit direktem Bezug zur Politik der Union, damit die Bürgerinnen und Bürger in Bereichen, die sich auf die Ziele des Programms beziehen, konkret am europäischen Entscheidungsprozess teilhaben können. Dies ist in allen Phasen und mit allen institutionellen Gesprächspartner möglich und umfasst insbesondere die Unterstützung für politische Vorschläge in der Ausarbeitungsphase und bei Verhandlungen sowie Feedback zu relevanten Initiativen, die umgesetzt werden. Dieser Programmbereich umfasst auch Projekte und Initiativen zur Förderung von gegenseitigem Verständnis, interkulturellem Lernen, Solidarität, gesellschaftlichem Engagement und Freiwilligentätigkeit auf Unionsebene.

Städtepartnerschaften

Mit dieser Maßnahme sollen Projekte unterstützt werden, die darauf abzielen, die unterschiedlichsten Partnerstädte bei Städtepartnerschaftsveranstaltungen zu Themen zusammenzuführen, die mit den Zielen des Programms in Einklang stehen und sich an den mehrjährigen Prioritäten orientieren. Bei Städtepartnerschaftsprojekten müssen die Projektaktivitäten innerhalb von 21 Tagen stattfinden (maximale Laufzeit des Projekts).

Indem Bürgerinnen und Bürger auf lokaler und auf Unionsebene mobilisiert werden, konkrete Fragen zu diskutieren, die auf der politischen Agenda der Union stehen, soll diese Maßnahme die Bürgerbeteiligung am Entscheidungsprozess der Union fördern und Möglichkeiten für gesellschaftliches Engagement und Freiwilligentätigkeit auf Unionsebene schaffen.

Der Begriff Städtepartnerschaft ist im weiteren Sinn zu verstehen und bezieht sich auf Kommunen, die Partnerschaftsvereinbarungen unterzeichnet haben oder unterzeichnen möchten, sowie auf Kommunen, die eine andere Form von Partnerschaft pflegen mit dem Ziel, ihre Zusammenarbeit sowie kulturellen Kontakte zu fördern.

Höchstbetrag der Finanzhilfe

Der Höchstbetrag der Finanzhilfe für ein Städtepartnerschaftsprojekt beträgt **25 000 EUR**.

Auswahlverfahren

Neben den vorstehend beschriebenen allgemeinen Förder-, Ausschluss-, Auswahl- und Gewährungskriterien (siehe Punkt 5) müssen Projekte unter der Maßnahme „Städtepartnerschaften“ folgende spezifischen Förderkriterien erfüllen.

Spezifische Kriterien für Städtepartnerschaftsprojekte

A. Antragsteller und Partner

- **Art der Organisation:** Städte/Kommunen und/oder lokale Behörden anderer Ebenen, deren Partnerschaftsausschüsse oder andere Organisationen ohne Erwerbszweck, die lokale Behörden vertreten.
- **Zahl der Partner:** An einem Projekt müssen Kommunen aus mindestens zwei förderfähigen Ländern – mindestens eines davon ein EU-Mitgliedstaat – beteiligt sein.

B. Art und Umfang des Projektes

- **Zahl der Teilnehmer:** An einem Projekt müssen mindestens 25 eingeladene Personen teilnehmen. „Eingeladene Personen“ sind reisende Delegationen aus anderen förderfähigen Projektpartnerländern als dem Gastgeberland einer Städtepartnerschaftsveranstaltung.
- **Ort:** Eine Städtepartnerschaftsveranstaltung muss in einem der förderfähigen Länder durchgeführt werden, die an dem Projekt teilnehmen.
- **Förderzeitraum/Projektlaufzeit:** Das Projekt muss innerhalb des maßgeblichen Förderzeitraums beginnen, der wiederum von der Antragsfrist für die betreffende Maßnahme abhängt (siehe Punkt 3.2). Maximale Dauer der Städtepartnerschaftsveranstaltung: **21 Tage**

Netze von Partnerstädten

Kommunen und Verbände, die langfristig gemeinsam an einem Thema arbeiten, möchten vielleicht – unter dem Aspekt der nachhaltigen Zusammenarbeit – ein Netz von Partnerstädten aufbauen. Die Vernetzung von Kommunen bei Fragen von gemeinsamem Interesse scheint eine wichtige Voraussetzung für den Austausch von bewährten Verfahren zu sein.

Eine Partnerschaft schafft eine starke Bindung zwischen Kommunen. Daher sollte das **Potenzial der Netze**, die durch die Verknüpfung mehrerer Städtepartnerschaften entstehen, dazu genutzt werden, eine **thematische** und **dauerhafte** Zusammenarbeit zwischen Städten zu etablieren. Die Europäische Kommission unterstützt den Aufbau solcher Netze, die die Voraussetzung für eine strukturierte, intensive und vielschichtige Zusammenarbeit sind, und trägt auf diese Weise zur Optimierung der Programmwirkung bei.

Die Erwartungen an Netze von Partnerstädten lauten:

- Integration einer ganzen Reihe von Aktivitäten in mindestens vier Projektveranstaltungen; diese Veranstaltungen der Netze von Partnerstädten müssen einen festen Zeitrahmen haben und unterschiedliche Formen von Aktivitäten rund um die Fragen von gemeinsamem Interesse umfassen, die im Rahmen der Ziele oder mehrjährigen Prioritäten des Programms behandelt werden sollen;
- definierte Zielgruppen, für die die gewählten Themen besonders relevant sind, und Einbindung von Mitgliedern der Gemeinschaft, die im betreffenden Themenbereich aktiv sind (d. h. Fachkräfte, lokale Vereinigungen, Bürgerinnen und Bürger sowie Bürgergruppen, die das Thema unmittelbar betrifft, usw.);
- Mobilisierung von Bürgerinnen und Bürger in ganz Europa: An einem Projekt müssen zu mindestens 30 % eingeladene Personen teilnehmen. „Eingeladene Personen“ sind reisende Delegationen aus anderen förderfähigen Partnerländern als dem Gastgeberland einer

Veranstaltung.¹⁰

- Grundlage für zukünftige Initiativen und Aktionen der miteinander vernetzten Städte, und zwar im Hinblick auf die behandelten Fragen oder möglicherweise weitere Fragen von gemeinsamem Interesse.

Höchstbetrag der Finanzhilfe

Der Höchstbetrag der Finanzhilfe für ein Projekt im Bereich „Netze von Partnerstädten“ beträgt 150 000 EUR.

Auswahlverfahren

Neben den oben beschriebenen allgemeinen Förder-, Ausschluss-, Auswahl- und Gewährungskriterien (siehe Abschnitt 5) müssen Projekte unter der Maßnahme „Netze von Partnerstädten“ folgende spezifischen Förderkriterien erfüllen.

Spezifische Kriterien für Netze von Partnerstädten:

A. Antragsteller und Partner

- **Art der Organisation:** Städte/Kommunen oder ihre Partnerschaftsausschüsse oder Netze; sonstige Ebenen von lokalen/regionalen Behörden; Verbände/Vereinigungen von lokalen Behörden. Organisationen ohne Erwerbszweck in Vertretung lokaler Behörden. Bei den übrigen an dem Projekt beteiligten Organisationen kann es sich auch um zivilgesellschaftliche Organisationen ohne Erwerbszweck handeln.
- **Zahl der Partner:** An einem Projekt müssen Kommunen aus mindestens vier förderfähigen Ländern – davon mindestens zwei EU-Mitgliedstaaten – beteiligt sein.

B. Art und Umfang des Projektes

- **Ort und Zahl der Aktivitäten:** Die Aktivitäten müssen in unterschiedlichen förderfähigen Programmländern stattfinden. Pro Projekt sind mindestens vier Veranstaltungen vorzusehen.
- **Förderzeitraum/Projektlaufzeit:** Das Projekt muss innerhalb des maßgeblichen Förderzeitraums anlaufen (siehe Punkt 3.2). Die Projektlaufzeit beträgt maximal 24 Monate.

Zivilgesellschaftliche Projekte

Mit dieser Maßnahme sollen von transnationalen Partnerschaften und Netzen geförderte Projekte unterstützt werden, in die Bürgerinnen und Bürger direkt eingebunden sind. Bei diesen Projekten werden Bürgerinnen und Bürger unterschiedlichster Herkunft im Rahmen von Aktivitäten mit direktem Bezug zur Politik der Union zusammengeführt. Sie erhalten die Möglichkeit, **aktiv** am europäischen Entscheidungsprozess in Bereichen mitzuwirken, die sich auf die Programmziele beziehen. Zur Erinnerung: Dies ist in allen Phasen und mit allen institutionellen Gesprächspartnern möglich und umfasst insbesondere Tätigkeiten im Rahmen der Festlegung der Tagesordnung, Unterstützung für politische Vorschläge in der Ausarbeitungsphase und bei Verhandlungen sowie Feedback zu relevanten Initiativen, die umgesetzt werden. Um dies zu erreichen, werden die Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der Projekte eingeladen, gemeinsam zu handeln oder die mehrjährigen prioritären Programmthemen auf lokaler und europäischer Ebene zu diskutieren.

¹¹ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012, PE/13/2018/REV/1, Abl. L 193, 30.7.2018, S. 1–222

Das Projekt muss Folgendes leisten: einen Reflexionsprozess sowie Diskussionen und andere Aktivitäten in Verbindung mit den mehrjährigen prioritären Programmenthemen in Gang setzen und strukturieren, **praktische** Lösungen vorschlagen, die mittels Zusammenarbeit oder Koordinierung auf europäischer Ebene gefunden werden können, sowie für eine konkrete Verknüpfung mit dem vorstehend dargelegten Entscheidungsprozess sorgen. In die Projektumsetzung muss eine große Zahl von Bürgerinnen und Bürgern aktiv eingebunden sein. Mit dem Projekt muss das Ziel verfolgt werden, das Fundament für eine langfristige Vernetzung zahlreicher in diesem Bereich aktiver Organisationen zu legen bzw. den Aufbau eines solchen Netzes zu fördern.

Mit dieser Maßnahme werden von transnationalen Partnerschaften durchgeführte Projekte zur Förderung von Solidarität, gesellschaftlichem Engagement und Freiwilligentätigkeit auf Unionsebene unterstützt.

Ein zivilgesellschaftliches Projekt muss mindestens zwei der folgenden Arten von Aktivitäten beinhalten:

- Förderung von gesellschaftlichem Engagement und Solidarität: Aktivitäten, die Diskussionen/Kampagnen/Aktionen zu den Themen von gemeinsamem Interesse im Rahmen der Rechte und Pflichten der Unionsbürgerinnen und -bürger fördern und eine Verbindung zur europäischen politischen Agenda bzw. zum Entscheidungsprozess herstellen.
- Einholen von Meinungen: Aktivitäten mit dem Ziel, die persönlichen Meinungen von Bürgerinnen und Bürgern einzuholen; dabei sollen ein Bottom-up-Ansatz (einschließlich der Nutzung sozialer Netze, Webseminaren usw.) und die Medienkompetenz gefördert werden.
- Freiwilligentätigkeit: Aktivitäten zur Förderung der Solidarität unter Unionsbürgerinnen und -bürgern und darüber hinaus.

Höchstbetrag der Finanzhilfe

Der Höchstbetrag der Finanzhilfe für ein zivilgesellschaftliches Projekt beträgt 150 000 EUR.

Auswahlverfahren

Neben den oben beschriebenen allgemeinen Förder-, Ausschluss-, Auswahl- und Gewährungskriterien (siehe Punkte 2.1 bis 2.3) müssen zivilgesellschaftliche Projekte die im Folgenden aufgeführten spezifischen Förderkriterien erfüllen.

Spezifische Kriterien für zivilgesellschaftliche Projekte:

A. Antragsteller und Partner

- **Art der Organisation:** Organisationen ohne Erwerbszweck, einschließlich zivilgesellschaftlicher Organisationen, Bildungs-/Kultur- oder Forschungseinrichtungen, bei den sonstigen an dem Projekt beteiligten Organisationen kann es sich auch um lokale/regionale Behörden handeln.
- **Zahl der Partner:** An einem Projekt müssen Organisationen aus mindestens drei förderfähigen Ländern – davon mindestens zwei EU-Mitgliedstaaten – beteiligt sein.

B. Art und Umfang des Projektes

- **Ort der Aktivitäten:** Die Aktivitäten müssen in einem der förderfähigen Länder durchgeführt werden.
- **Förderzeitraum/Projektlaufzeit:** Das Projekt muss innerhalb des maßgeblichen Förderzeitraums anlaufen (siehe Punkt 3.2). Die Projektlaufzeit beträgt maximal 18 Monate.

KAPITEL III – FINANZIERUNGS- UND VERTRAGSBEDINGUNGEN

Wie für alle Finanzhilfen der Europäischen Union gelten auch für die im Rahmen dieses Programms gewährten finanziellen Beiträge die Bestimmungen der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 2018/1046 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union¹¹, wie in den Allgemeinen Bedingungen für Finanzhilfen der Europäischen Kommission festgelegt. Diese sind verpflichtend anzuwenden.

Höhe der Finanzhilfe

Es ist zu beachten, dass der laut Finanzhilfevereinbarung bzw. Finanzhilfebeschluss gewährte Betrag ein Höchstbetrag ist, der unter keinen Umständen erhöht werden kann. Die EACEA bestimmt die Höhe des an die Begünstigten zu zahlenden Restbetrags auf der Grundlage des Abschlussberichts der Begünstigten.

Kofinanzierungsgrundsatz

Kofinanzierung bedeutet, dass die für die Durchführung der Aktion erforderlichen Mittel nicht in voller Höhe über die Finanzhilfe der Europäischen Union bereitgestellt werden dürfen. Die Finanzhilfe der Union deckt nicht die gesamten Projektkosten ab¹².

Finanzhilfebeschluss und Finanzhilfevereinbarung

Wurde ein Projekt bewilligt, erhalten die Begünstigten entweder einen Finanzhilfebeschluss oder eine Finanzhilfevereinbarung, je nachdem, in welchem Land sie ihren rechtmäßigen Sitz haben.

- **Der Finanzhilfebeschluss** ist eine einseitige Rechtshandlung, mit der dem Begünstigten eine Finanzhilfe gewährt wird. Im Gegensatz zur Finanzhilfevereinbarung muss der Begünstigte den Finanzhilfebeschluss nicht unterzeichnen und kann mit der Aktion unmittelbar nach Erhalt/Zustellung beginnen. Der Finanzhilfebeschluss trägt somit zur Beschleunigung des Verfahrens bei. Der Finanzhilfebeschluss richtet sich an in der EU niedergelassene Begünstigte.
- **Die Finanzhilfevereinbarung** ist vom Begünstigten zu unterzeichnen und unverzüglich an die EACEA zurückzusenden. Die EACEA unterzeichnet als letzte Partei. *Die Finanzhilfevereinbarung* richtet sich an Begünstigte mit Sitz außerhalb der EU.

Auf folgender Website finden Sie ein Muster des Finanzhilfebeschlusses bzw. der Finanzhilfevereinbarung: http://eacea.ec.europa.eu/europa-fur-burgerinnen-und-burger_de

Die für den Finanzhilfebeschluss bzw. die Finanzhilfevereinbarung geltenden allgemeinen Bedingungen sind im „*Dokumentenregister*“ auf der Website der Agentur abrufbar: https://eacea.ec.europa.eu/uber-eacea/dokumentenregister_de.

¹¹ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012, PE/13/2018/REV/1, Abl. L 193, 30.7.2018, S. 1–222

¹² Die Finanzhilfe wird auf der Basis des Pauschalbetragssystems mit festgelegten „Teilbeträgen“ berechnet. Für alle teilnehmenden Länder gelten dieselben Parameter. Die Pauschalbeträge wurden auf eine Weise festgelegt, durch die eine Finanzierung der gesamten Projektkosten verhindert wird. Der Begünstigte muss im Antrag auf eine Finanzhilfe keinen Nachweis für die Kofinanzierung vorlegen und es wird kein spezifischer Prozentsatz für die Kofinanzierung verlangt.

Verpflichtungen aus dem Finanzhilfebeschluss bzw. der Finanzhilfevereinbarung

Mit dem Einreichen eines Antrags verpflichtet sich der Antragsteller, alle im Programmleitfaden festgelegten Bedingungen einzuhalten, einschließlich der Allgemeinen Bedingungen, die dem **Finanzhilfebeschluss bzw. der Finanzhilfevereinbarung** beigefügt sind.

Jede Änderung des Finanzhilfebeschlusses bzw. der Finanzhilfevereinbarung ist gemäß den Bestimmungen des Finanzhilfebeschlusses bzw. der Finanzhilfevereinbarung bei der EACEA zu beantragen. Der Antrag ist bis spätestens **einen Monat** vor Projektende schriftlich zur vorherigen Genehmigung bei der EACEA einzureichen. Änderungen, die das Kernkonzept der geplanten Aktivitäten verändern, sind nicht zulässig. Eine Änderung der geplanten Aktivitäten, die ohne vorherige Genehmigung durch die EACEA erfolgt, kann zur Aufkündigung der Finanzhilfevereinbarung bzw. des Finanzhilfebeschlusses führen.

Rückwirkungsverbot

Die rückwirkende Gewährung einer Finanzhilfe für bereits abgeschlossene Projekte ist nicht zulässig.

Das Projekt darf nicht vor der Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung oder der Zustellung des Finanzhilfebeschlusses beginnen, da in diesem Fall die Kosten nicht als förderfähig gelten.

Für ein bereits begonnenes Projekt kann eine Finanzhilfe nur gewährt werden, wenn der Antragsteller nachweisen kann, dass das Projekt noch vor Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung oder Zustellung des Finanzhilfebeschlusses anlaufen musste.

In diesem Fall sind Ausgaben, die vor dem Zeitpunkt der Beantragung der Finanzhilfe getätigt wurden, nicht förderfähig.

Kumulierungsverbot

Für eine Aktion kann jeweils nur eine Finanzhilfe aus dem Haushalt der Europäischen Union gewährt werden. Auf keinen Fall können dieselben Kosten zweimal aus dem Haushalt der Union finanziert werden. Um dies zu gewährleisten, sind von den Antragstellern im Antragsformular die Quellen und Beträge der Fördermittel der Europäischen Union, die sie in dem betreffenden Haushaltsjahr für dieselbe Aktion, einen Teil der Aktion oder ihre Betriebskosten erhalten bzw. beantragt haben, sowie sonstige Fördermittel anzugeben, die sie für dieselbe Aktion erhalten oder beantragt haben.

Einhaltung der Fristen

Sollte der Begünstigte – unter Einhaltung der für jede Aktion vorgesehenen maximalen Dauer – das Projekt nach hinten verschieben wollen, sodass es später endet als im Finanzhilfebeschluss bzw. der Finanzhilfevereinbarung festgelegt, ist der EACEA ein entsprechender offizieller Antrag vorzulegen. Darin sind die Gründe für die Verschiebung zu erläutern und ein abgeänderter Zeitplan vorzuschlagen. Die EACEA prüft den Antrag und – sofern er genehmigt wurde – übermittelt sie dem Begünstigten eine Änderung zum Beschluss bzw. zur Vereinbarung.

Darüber hinaus gilt, dass Anträge auf eine Verschiebung des Projekts um **mehr als drei Monate** NICHT akzeptiert werden.

Finanzierungsmechanismen

Die Finanzhilfe wird auf der Basis eines **Systems aus Pauschalbeträgen** und Einheitskosten mit festgelegten „Teilbeträgen“ berechnet. Für alle teilnehmenden Länder gelten dieselben Parameter.

Die Pauschalbeträge und Einheitskosten decken alle förderfähigen Kosten der Aktionen ab, d. h.¹³:

- Personalkosten, die in direktem Zusammenhang mit der Aktion stehen;
- Reise- und Aufenthaltskosten der Veranstaltungsteilnehmer;
- für die Durchführung der Veranstaltungen erforderliche Ausgaben für Saalmiete/Dolmetschen und Übersetzung;
- Kommunikations-/Verbreitungskosten im Zusammenhang mit den Veranstaltungen;
- Koordinierungskosten, die durch die Einbindung mehrerer Organisationen entstehen;
- Aufwendungen für Forschung und IT-Instrumente, die für die vorbereitenden Aktivitäten im Rahmen der Aktionen 1 und 2.3 erforderlich sind.

Der Pauschalbetrag für Städtepartnerschaften basiert ausschließlich auf der Zahl der „eingeladenen Personen“, d. h. der reisenden Delegationen aus förderfähigen Projektpartnerländern, die nicht mit dem Gastland der Städtepartnerschaftsveranstaltung identisch sind.

Der Pauschalbetrag und die Einheitskosten für die übrigen Programmbereiche/Maßnahmen basieren auf drei Parametern, die gleichzeitig die wichtigsten Elemente aller Bürgerschaftsaktionen sind: Zahl der Teilnehmer, Zahl der beteiligten Länder und Zahl der konzipierten Veranstaltungen; ohne direkte Auswirkung auf das Format der Aktivitäten.

Zunächst werden der Pauschalbetrag und die Einheitskosten dadurch ermittelt, dass die Zahl der Teilnehmer der Zahl der Länder gegenübergestellt wird, anschließend werden im Falle mehrerer Veranstaltungen/Aktivitäten die Pauschalbeträge je Veranstaltung/Aktivität zusammengerechnet.

Für die Projekte unter Programmbereich 1 (Europäisches Geschichtsbewusstsein) und Maßnahme 2.3 (Zivilgesellschaftliche Projekte) empfiehlt es sich, Vorbereitungs- oder Forschungsaktivitäten oder Aktivitäten im Zusammenhang mit sozialen Netzen einzuplanen. Dafür sind in dem System begrenzte Pauschalbeträge entsprechend der Zahl der Teilnehmer an diesen Aktivitäten vorgesehen. Diese Beträge decken alle vorbereitenden Maßnahmen zusammen ab; der Pauschalbetrag ist also an die Gesamtzahl der Teilnehmer geknüpft und nicht an die Zahl der durchgeführten vorbereitenden Aktivitäten. Pro Projekt kann nur ein solcher Pauschalbetrag gewährt werden.

Für dieses System aus Pauschalbeträgen und Einheitskosten gelten fünf Anforderungen:

- a. **Einheitlichkeit:** Das System entspricht einem einheitlichen Ansatz für alle Aktionen des Programms, ungeachtet ihrer Besonderheiten (mit Ausnahme der Maßnahme „Städtepartnerschaft“).
- b. **Einfachheit:** Das System erfordert keinerlei Berechnungen; es kann unmittelbar genutzt werden.
- c. **Transparenz:** Das System ist transparent: Die Höhe der *Ex-ante*- bzw. der *Ex-post*-Finanzhilfe kann sofort ermittelt werden.

¹³ Beschluss der Kommission C(2013) 7180 vom 31.10.2013 zur Genehmigung der Heranziehung von Einheitskosten und Pauschalbeträgen im Rahmen des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger – <https://www.mecd.gob.es/dam/jcr:166ac3f7-4986-405d-9b34-d0c6eee563d1/commission-decision.pdf>

- d. **Gleichbehandlung:** Bei diesem System gibt es keine Diskriminierung, da auf alle Antragsteller – unabhängig vom Herkunftsland – dieselben Parameter angewendet werden.
- e. **Effizienz:** Mit diesem System können die Abschlussberichte rascher bearbeitet werden, sodass auch die Zahlung rascher erfolgen kann.

6. AUSZAHLUNGSVERFAHREN

6.1. VORFINANZIERUNG

Wird ein Projekt genehmigt, übermittelt die EACEA dem Begünstigten einen auf Euro lautenden Finanzhilfebeschluss bzw. eine Finanzhilfevereinbarung mit den Bedingungen für die finanzielle Unterstützung und deren Höhe.

Mit der Vorauszahlung soll die Liquidität des Begünstigten gewährleistet werden. Sofern die finanzielle Leistungsfähigkeit des Begünstigten als schwach bewertet wird, kann die EACEA von Begünstigten, die eine Finanzhilfe von mehr als 60 000 EUR erhalten, im Voraus eine Sicherheitsleistung für die Vorfinanzierung verlangen, und zwar maximal bis zur Höhe der Vorfinanzierung, um das mit der Vorauszahlung verbundene finanzielle Risiko zu begrenzen.

6.1.1. Höhe der Vorfinanzierung je Programmbereich/Maßnahme:

Städtepartnerschaftsprojekte werden nicht vorfinanziert.

Für Projekte in den Bereichen „Netze von Partnerstädten“ und „Europäisches Geschichtsbewusstsein“ sowie zivilgesellschaftliche Projekte entspricht die Vorfinanzierung zwischen 40 % und 70 % des Finanzhilfebetrags. Eine Vorfinanzierung erfolgt innerhalb von **30 Tagen** nach dem Datum, an dem die EACEA die Vereinbarung unterzeichnet hat (**bei Finanzhilfevereinbarungen**) bzw. der Beschluss zugestellt wurde (**bei Finanzhilfebeschlüssen**).

6.1.2. Sicherheitsleistung für die Vorfinanzierung

Wird die finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers nicht als zufriedenstellend eingestuft, kann die EACEA von einer Organisation, die eine Finanzhilfe von mehr als 60 000 EUR erhält, im Voraus eine Sicherheitsleistung für die Vorfinanzierung verlangen, und zwar maximal bis zur Höhe der Vorfinanzierung, um das mit der Vorauszahlung verbundene finanzielle Risiko zu begrenzen. Mit dieser Sicherheitsleistung soll gewährt werden, dass eine Bank oder ein Finanzinstitut unwiderruflich selbstschuldnerisch und auf erste Anforderung für die Verbindlichkeiten des Begünstigten im Rahmen des Finanzhilfebeschlusses bzw. der Finanzhilfevereinbarung einsteht.

Diese auf Euro lautende Sicherheit ist von einem zugelassenen Bank- oder Finanzinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu stellen. Wenn der Begünstigte seinen Sitz in einem Drittstaat hat, kann die EACEA zustimmen, dass eine Bank oder ein Finanzinstitut mit Sitz in diesem Drittstaat die Sicherheit stellen kann, wenn sie der Ansicht ist, dass die Bank oder das Finanzinstitut eine gleichwertige Sicherheit und gleichwertige Merkmale wie eine Bank bzw. ein Finanzinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat bietet.

Die Sicherheit kann nach Zustimmung der EACEA durch die selbstschuldnerische Bürgschaft eines Dritten oder die unbedingte und unwiderrufliche Solidarbürgschaft der in der Finanzhilfevereinbarung oder dem Finanzhilfebeschluss genannten Begünstigten einer Aktion ersetzt werden. Beträge, die sich auf Sperrkonten befinden, werden nicht als finanzielle Sicherheitsleistungen akzeptiert.

Die Freigabe der Sicherheit erfolgt im Zuge der Verrechnung der Vorfinanzierung mit der Zahlung des Restbetrags, die nach Maßgabe der Finanzhilfevereinbarung bzw. des Finanzhilfebeschlusses an den Begünstigten geleistet wird.

Von dieser Bestimmung ausgenommen sind öffentliche Einrichtungen. Bei Finanzhilfen über einen geringen Betrag (< 60 000 EUR) werden möglicherweise keine Sicherheitsleistungen gefordert.

6.2. ZAHLUNG DES RESTBETRAGS

6.2.1. Abschlussbericht

Die Zahlung des Restbetrags erfolgt an die Begünstigten, nachdem der im elektronischen Abschlussbericht (eReport) enthaltene Zahlungsantrag bei der EACEA eingereicht und von dieser genehmigt wurde. Der elektronische Abschlussbericht (eReport) ist über das Teilnehmerregister abrufbar.

Der elektronische Abschlussbericht (eReport), in dem die Ergebnisse des Projekts im Hinblick auf die ursprünglich gesetzten Ziele beschrieben werden, ist innerhalb von **zwei Monaten** nach Ablauf des Förderzeitraums vorzulegen. Um den Restbetrag zu erhalten, müssen die Begünstigten den elektronischen Abschlussbericht (eReport) samt Begründungen/verpflichtenden Anhängen entsprechend den auf folgender Website für jede Maßnahme aufgeführten Angaben einreichen: https://eacea.ec.europa.eu/europa-fur-burgerinnen-und-burger/bereich-fur-die-forderempfangen_de

6.2.2. Berechnung der Restzahlung

Ist die tatsächliche Zahl förderfähiger Teilnehmer (bei Städtepartnerschaftsprojekten) oder die Zahl förderfähiger Teilnehmer und/oder eingebundener Länder (bei anderen Maßnahmen) niedriger als im Antrag angenommen, wird die Finanzhilfe entsprechend reduziert. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der festgelegten „Teilbeträge“ für Teilnehmer und/oder Länder.

Keine Finanzierung wird gewährt, wenn die Zahl der Teilnehmer niedriger ist als die Mindestzahl für den kleinsten Teilbetrag (d. h. 25).

Der Begünstigte muss gegebenenfalls von der EACEA im Rahmen der Vorfinanzierung ausgezahlte überschüssige Beträge im Wege einer Einziehungsanordnung zurückzahlen. Wurde eine Aktivität, die in dem der Finanzhilfevereinbarung bzw. dem Finanzhilfebeschluss beigefügten Antrag vorgesehen war, überhaupt nicht oder eindeutig unzureichend durchgeführt, wird der endgültige Finanzhilfebetrag entsprechend gekürzt.

6.2.3. Kürzung wegen einer nicht ordnungsgemäßen Umsetzung oder einer anderweitigen Pflichtverletzung

Die Agentur kann den Höchstbetrag der Finanzhilfe kürzen, wenn die Aktion nicht ordnungsgemäß umgesetzt wurde (d. h. wenn sie nicht oder schlecht, nur teilweise oder verspätet umgesetzt wurde) oder eine anderweitige Verletzung einer in der Vereinbarung verankerten Pflicht festgestellt wird.

Der Betrag der Kürzung steht in einem angemessenen Verhältnis zu dem Ausmaß, in dem die Aktion nicht ordnungsgemäß umgesetzt wurde, bzw. zur Schwere der Pflichtverletzung.

6.3. PRÜFUNGEN

Projekte können gemäß den Bestimmungen des Finanzhilfebeschlusses bzw. der Finanzhilfevereinbarung Überprüfungen, Kontrollen und Evaluierungen unterzogen werden. Der rechtliche Vertreter der Organisation verpflichtet sich mit seiner Unterschrift dazu, den Nachweis zu erbringen, dass die Finanzhilfe korrekt verwendet wurde. Die Europäische Kommission, die EACEA und der Rechnungshof der Europäischen Union oder eine von ihnen beauftragte Einrichtung sind berechtigt, die Verwendung der Finanzhilfe zu überprüfen, und zwar während der gesamten Gültigkeitsdauer des Finanzbeschlusses bzw. der Finanzhilfevereinbarung sowie bis zu fünf Jahre nach der letzten Zahlung durch die EACEA bzw. drei Jahre, wenn der Höchstbetrag der Finanzhilfe maximal 60 000 EUR beträgt.

6.4. EIGENTUMSRECHTE/NUTZUNG DER ERGEBNISSE

Wie in der Finanzhilfevereinbarung bzw. im Finanzhilfebeschluss vorgesehen, räumen die Begünstigten der Europäischen Kommission und der EACEA das Recht auf freie Nutzung der Ergebnisse der Aktion ein, sofern dabei nicht die Vertraulichkeitsverpflichtungen oder bestehende gewerbliche Schutzrechte und Rechte an geistigem Eigentum verletzt werden.

6.5. AUßENWIRKUNG UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

6.5.1. Seitens der Begünstigten

Alle im Rahmen des Programms finanzierten Aktivitäten müssen zur Stärkung der Außenwirkung des Programms beitragen, darunter fällt zum Beispiel, dass bei den Aktivitäten und Produkten deutlich auf die finanzielle Unterstützung der Union hinzuweisen ist.

Auch in den Beziehungen zu den Medien ist klar auf die Unterstützung durch die Kommission zu verweisen. Die Projektpartner sollten jede Gelegenheit nutzen und dafür sorgen, dass in den Medien (lokal, regional, national, international) in geeigneter Weise über ihre Aktivitäten berichtet wird, und zwar vor und während der Projektdurchführung.

Begünstigte müssen auf den Beitrag der Europäischen Union in sämtlichen Veröffentlichungen sowie in Verbindung mit Aktivitäten, für die die Finanzhilfe verwendet wird, deutlich hinweisen.

Die Begünstigten sind in diesem Zusammenhang gehalten, bei sämtlichen Veranstaltungen, Veröffentlichungen, Aushängen, Programmen und sonstigen Produkten, die im Rahmen des kofinanzierten Projekts stattfinden oder erstellt werden, deutlich sichtbar Name und Logo des Programms anzubringen. Bezeichnungen, Logos und der Haftungsausschluss können von folgender Website heruntergeladen werden: https://eacea.ec.europa.eu/uber-eacea/visuelle-identitat_de

Kommen die Begünstigten dieser Vorgabe nicht zur Gänze nach, kann die Finanzhilfe gemäß den Bestimmungen des Finanzhilfebeschlusses bzw. der Finanzhilfevereinbarung gekürzt werden.

6.5.2. Seitens der Europäischen Kommission und/oder der EACEA

Alle Informationen zu Finanzhilfen, die im Laufe eines Haushaltsjahres gewährt wurden, werden spätestens am 30. Juni des Jahres, das auf das Haushaltsjahr folgt, in dem die Finanzhilfen gewährt wurden, auf der Website der Organe und Einrichtungen der Europäischen Union veröffentlicht. Die entsprechenden Informationen können ferner in anderer geeigneter Form bekannt gemacht werden, so unter anderem im Amtsblatt der Europäischen Union.

Die Begünstigten ermächtigen die EACEA und/oder die Europäische Kommission, folgende Informationen in beliebiger Form und in einem beliebigen Medium einschließlich des Internets zu veröffentlichen:

- Name
- Anschrift des Begünstigten
- Betrag der gewährten Finanzhilfe
- Art und Zweck der Finanzhilfe.

Auf hinreichend begründeten Antrag des Finanzhilfebegünstigten kann die EACEA auf die Veröffentlichung verzichten, wenn durch die Offenlegung der Informationen die durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union geschützten Rechte und Freiheiten des Einzelnen verletzt oder die geschäftlichen Interessen des Finanzhilfebegünstigten beeinträchtigt würden.

6.5.3. Valorisierung und Verbreitung der Ergebnisse

Unter Valorisierung ist der Prozess der Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse der Aktion mit dem Ziel zu verstehen, ihren Wert zu optimieren, ihre Wirkung zu verstärken und dafür zu sorgen, dass so viele europäische Bürgerinnen und Bürger wie möglich Nutzen daraus ziehen. Aus diesem Valorisierungsziel folgen drei Konsequenzen:

Mobilisierung des Potenzials der einzelnen Aktionen:

Für jede im Rahmen dieses Programms unterstützte Aktion sind die notwendigen Anstrengungen zu unternehmen, um ihre Valorisierung sicherzustellen. Die Begünstigten müssen Aktivitäten durchführen, um in ihrem eigenen Land für eine größere Außenwirkung, einen höheren Bekanntheitsgrad und die Nachhaltigkeit der Ergebnisse ihrer Projekte zu sorgen. Sie könnten zum Beispiel eine angemessene Berichterstattung in den Medien fördern. Sie könnten lokale, regionale, nationale oder europäische öffentlich Bedienstete und/oder gewählte Vertreter sowie die Vertretungen der Europäischen Kommission in den Mitgliedstaaten und die „Europe Direct“- Informationsnetze (https://europa.eu/european-union/contact/meet-us_de) informieren – und eventuell einbinden. Sie könnten auch Promotion-/Bürgerbeteiligungsaktivitäten planen (Freiwilligentätigkeit, T-Shirts zum Projekt oder transnationale Diskussionsforen in sozialen Netzen – Diskussionsforen). Dank dieser Aktivitäten werden die Ergebnisse eines Projekts auch nach Projektende weiter genutzt und haben für die größtmögliche Zahl von Bürgerinnen und Bürgern eine positive Wirkung. Wenn Projektträger Valorisierungsaktivitäten fest in ihre Aktionen einplanen, erhöhen sie die Qualität ihrer Arbeit und tragen aktiv zur Gesamtwirkung des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ bei.

Strukturierung des Programms:

Dieses Programm wurde auf größtmögliche Wirkung hin konzipiert, beispielsweise durch die Festlegung von Prioritäten, die für das gesamte Programm gelten, oder durch die Vernetzung von Organisationen mit Erfahrung im selben thematischen Bereich. In diesem Zusammenhang kommt dem bereichsübergreifenden Programmteil „*Valorisierung*“ eine besondere Rolle zu.

Von der Europäischen Kommission ergriffene Maßnahmen:

Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/programmes/europe-for-citizens/projects> eine Plattform für die Außenwirkung für die im Rahmen des Programms ausgewählten Projekte mit einer benutzerfreundlichen Datenbank eingerichtet, die Suchoptionen (nach Land, Programmbereich, Maßnahme, Jahr) und Möglichkeiten zur Erstellung einer Geo-Map-Darstellung des Standorts des Begünstigten/der Begünstigten und Partner zusammen mit einer Beschreibung der Projektziele bietet.

6.6. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Bei der Bearbeitung der Einsendungen auf eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen werden auch personenbezogene Daten (wie Name, Anschrift und Lebenslauf) erfasst und verarbeitet. Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG.¹⁴

Soweit nicht anders angegeben, sind die Antworten auf Fragen und die angeforderten personenbezogenen Daten erforderlich, um den Antrag gemäß der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zu bewerten; sie werden einzig zu diesem Zweck durch die Mitarbeiter des Referats „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ verarbeitet.

Personenbezogene Daten können von der Kommission im Früherkennungs- und Ausschlussystem gespeichert werden, wenn sich der Begünstigte in einer der in den Artikeln 136 und 141 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046¹⁵ genannten Situationen befindet. Weitere Informationen sind der Datenschutzerklärung unter https://eacea.ec.europa.eu/sites/eacea-site/files/privacy_statement-eacea_grants.pdf zu entnehmen.

6.7. RECHTSGRUNDLAGEN

Für die Verwaltung und Finanzierung des Programms gelten folgende Regelungen, einschließlich etwaiger zukünftiger Aktualisierungen oder Änderungen, denen diese unterliegen könnten:

- Verordnung (EU, Euratom) Nr. 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012, PE/13/2018/REV/1, Abl. L 193, 30.7.2018, S. 1–222 .
- Verordnung (EU) Nr. 390/2014 des Rates vom 14. April 2014 zur Einrichtung des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ 2014-2020.
- Beschluss der Kommission C(2013) 7180 final zur Genehmigung der Heranziehung von Einheitskosten und Pauschalbeträgen im Rahmen des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“.

¹⁴ *Abl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, in Kraft getreten am 11. Dezember 2018.*

¹⁵ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32018R1046>

FÖRDERSKRITERIEN	PROGRAMMBEREICH 1 – EUROPÄISCHES GESCHICHTSBEWUSSTSEIN		PROGRAMMBEREICH 2 – DEMOKRATISCHES ENGAGEMENT UND BÜRGERBETEILIGUNG		
			2.1 Städtepartnerschaften	2.2 Netze von Partnerstädten	2.3 Zivilgesellschaftliche Projekte
A. ANTRAGSTELLER UND PARTNER					
A.1 RECHTSFORM: ALLE Antragsteller und Partner müssen entweder ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN oder ORGANISATIONEN OHNE ERWERBSZWECK mit Rechtspersönlichkeit sein.					
A.2 ALLE Antragsteller und Partner müssen ihren SITZ in einem der am Programm teilnehmenden Länder haben.					
A.3 ART der Einrichtung: Der in der Satzung der Organisation genannte Zweck muss in Einklang mit den Zielen des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“, des Programmbereichs und der Maßnahme stehen, unter der der Projektantrag eingereicht wurde. Hinweis: Organisationen, die Betriebskostenzuschüsse im Rahmen des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ erhalten, sind als Hauptantragsteller für Projektfinanzhilfen nicht förderfähig.					
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN oder ORGANISATIONEN OHNE ERWERBSZWECK MIT RECHTSPERSÖNLICHKEIT	ANTRAGSTELLER/PARTNER: Öffentliche lokale/regionale Behörden	ANTRAGSTELLER/PARTNER: Städte/Kommunen	Städte/Kommunen	Partnerschaftsausschüsse oder Netze	Organisationen ohne Erwerbszweck, einschließlich zivilgesellschaftlicher Organisationen
	Organisationen ohne Erwerbszweck einschließlich zivilgesellschaftlicher Organisationen Verbände von Überlebenden Kultur-/Jugend-/Bildungs-/Forschungsorganisationen	Lokale Behörden anderer Ebenen Städtepartnerschaftsausschüsse in Vertretung lokaler Behörden Organisationen ohne Erwerbszweck in Vertretung lokaler Behörden	Sonstige Ebenen von lokalen/regionalen Behörden; Verbände/Vereinigungen von lokalen Behörden Organisationen ohne Erwerbszweck in Vertretung lokaler Behörden. Bei den übrigen an dem Projekt beteiligten Organisationen kann es sich auch um zivilgesellschaftliche Organisationen ohne Erwerbszweck handeln.	Bei den sonstigen an dem Projekt beteiligten Organisationen kann es sich auch um lokale/regionale Behörden handeln.	
A.4 MINDESTZAHL AN PARTNERN , die an einem Projekt beteiligt sein müssen (d. h. teilnehmende Länder), von denen MINDESTENS EINES ein EU-Mitgliedstaat ist					
Mindestens 1 EU-Mitgliedstaat	X	X			
Mindestens 2 EU-Mitgliedstaaten			X		X
Mindestens 2 förderfähige Länder		X			
Mindestens 3 förderfähige Länder					X
Mindestens 4 förderfähige Länder			X		
B. ART UND UMFANG DES PROJEKTES					
B.1 ZAHL DER TEILNEHMER: MINDESTENS pro Projekt					
	Entfällt	25 <i>eingeladene</i> Teilnehmer			Entfällt

B.2 Zahl der Aktivitäten: Die Aktivitäten müssen in einem der förderfähigen Programmländer durchgeführt werden.				
Mindestzahl an Veranstaltungen pro Projekt	Entfällt	Entfällt	Mindestens 4 Veranstaltungen	Entfällt
B3: FÖRDERZEITRAUM/PROJEKTLAUFZEIT – Das Projekt muss innerhalb des maßgeblichen Förderzeitraums anlaufen.				
Maximale Projektdauer	18 Monate	21 Tage (maximale Dauer der Städtepartnerschaftsveranstaltung)	24 Monate	18 Monate

ANHANG I: ÜBERSICHT ÜBER DIE FÖRDERKRITERIEN

ANHANG II: EINHEITSKOSTEN UND PAUSCHALFINANZIERUNGEN

Einheitskosten: Die Einheitskosten beruhen auf zwei Parametern, die die wichtigsten Elemente jeder Projektaktion bilden: die Zahl der Teilnehmer und die Zahl der beteiligten Länder. Der Betrag wird ermittelt, indem die Zahl der Teilnehmer mit der Zahl der Länder verknüpft wird.

TABELLE 1

EINHEITSKOSTEN FÜR MAßNAHMEN 1. EUROPÄISCHES GESCHICHTSBEWUSSTSEIN; 2.2 NETZE VON PARTNERSTÄDTEN UND 2.3 ZIVILGESELLSCHAFTLICHE PROJEKTE

Zahl der Teilnehmer →	25/50	51/75	76/100	101/125	126/150	151/175	176/200	201/225	226/250	251/275	276/300	>300
Zahl der Länder ↓												
1-3	12 600	15 120	17 640	20 160	22 680	25 200	27 720	30 240	32 760	35 280	37 800	37 800
4-6	15 120	17 640	20 160	22 680	25 200	27 720	30 240	32 760	35 280	37 800	40 320	40 320
7-9	17 640	20 160	22 680	25 200	27 720	30 240	32 760	35 280	37 800	40 320	42 840	42 840
10-12	20 160	22 680	25 200	27 720	30 240	32 760	35 280	37 800	40 320	42 840	45 360	45 360
13-15	22 680	25 200	27 720	30 240	32 760	35 280	37 800	40 320	42 840	45 360	47 880	47 880
>15	25 200	27 720	30 240	32 760	35 280	37 800	40 320	42 840	45 360	47 880	50 400	50 400

Vorbereitende Aktivitäten

Pauschalbeträge für die vorbereitenden Aktivitäten sind für die Maßnahmen im Rahmen von **1 Europäisches Geschichtsbewusstsein** und **2.3 Zivilgesellschaftliche Projekte** vorgesehen.

Diese Beträge beziehen sich auf alle vorbereitenden Aktivitäten; der Pauschalbetrag ist somit an die Gesamtzahl der Teilnehmer und nicht an die Zahl der durchgeführten vorbereitenden Aktivitäten geknüpft.

Pro Projekt kann nur ein Pauschalbetrag für die Aktivitätsart gewährt werden.

Mit Blick auf die vorbereitenden Maßnahmen sind diese Beträge mit den festgestellten Einheitskosten für die Projekte (siehe TABELLE 1) kumulierbar.

TABELLE 2

Zahl der Teilnehmer an den vorbereitenden Tätigkeiten	Pauschalbetrag (EURO)
≤ 5	2 270
> 5 und ≤ 10	5 290
> 10 und ≤ 15	7 560
> 15	10 080

PAUSCHALBETRÄGE FÜR MAßNAHME 2.1: STÄDTEPARTNERSCHAFTEN

Der Pauschalbetrag beruht ausschließlich auf einem Parameter, nämlich der Zahl der eingeladenen Personen.

TABELLE 3

Zahl der Teilnehmer	Pauschalbetrag (EURO)
>175	25 000
161/175	24 190
146/160	22 175
131/145	20 160
116/130	18 145
101/115	16 630
86/100	14 615
71/85	12 095
56/70	10 080
41/55	7 560
25/40	5 040